

Ordination und Einsegnung von Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ein Vergleich der Formulare von 1930–1960

I. Der Unterschied zwischen Ordination und Einsegnung

Das Thema „Ordination oder Einsegnung“ hat die Theologinnen von Westfalen jahrzehntelang beschäftigt, da sie laut Vikarinnengesetz von 1927¹ im Unterschied zu den männlichen Kollegen eingeseignet und nicht ordiniert wurden.

Eine Theologin der ersten Generation erzählte: „Wir haben uns damals die Köpfe heiß geredet, um herauszubekommen, wo der Unterschied zwischen Ordination und Einsegnung liegt, aber wir haben ihn nicht gefunden. ‚Da gibt es auch keinen. Es ist beides dasselbe‘, so sagte uns Professor Wendland bei einer Diskussion über dieses Thema“.

Der Umgang der Kirchenleitung mit diesen beiden Handlungen in der Entstehungszeit des Vikarinnenamtes² und später scheint diese Aussage Wendlands zu bestätigen, denn bei Einsegnungsjubiläen dieser Theologinnen gratulierte der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen immer zum *Ordinations*-Jubiläum, ohne jemals beide Handlungen rechtlich gleichgestellt zu haben.³

Doch in Wirklichkeit besteht theologisch und kirchenrechtlich ein erheblicher Unterschied zwischen Ordination und Einsegnung. Denn sonst wäre es nicht zu den heißen Diskussionen und ständigen Kompetenzschwierigkeiten der Theologinnen gekommen. Auch in den theologischen Nachschlagewerken wird bei der Definition beider Begriffe viel Wert auf die Verschiedenheit beider Handlungen gelegt.⁴ Wo also lag der Unterschied zwischen Ordination und Einsegnung?

¹ Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9. Mai 1927 § 20 in: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt (KGVBl), Jg. 1927, Nr. 11, S. 228 ff.

² Vgl. Ausführungen zur Ordination von Grete Schönhalz S. 13 f. dieser Arbeit.

³ Vgl. Gerda Keller, Kirche, in: Linnemann, Hans-Martin (Hg.): Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Drei Erfahrungsberichte, Bielefeld 1990, S. 57.

⁴ Dienst/Wendt: Einsegnung, in: RGG³, Bd. 2, Sp. 404 f.

I. 1. Die Bedeutung der Ordination

Die wichtigsten Aussagen über die Ordination finden wir in den reformatorischen Bekenntnisschriften.⁵ Edmund Schlink hat in seiner „Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften“ die Ordination im Zusammenhang mit dem weltlichen und geistlichen Regiment sinngemäß folgendermaßen erklärt⁶:

Ist das weltliche Regiment die Gewalt des Schwertes, so ist das geistliche Regiment die Gewalt des Wortes Gottes. Ausgeübt wird die Gewalt des Wortes Gottes durch das Predigtamt. Dessen Auftrag besteht darin, das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und die Sakramente zu verwalten. Edmund Schlink beruft sich hierbei auf die Confessio Augustana V,1 und XXVIII,10 ff.⁷ Mit den drei Handlungen *Evangeliums predigt*, *Sündenvergebung* und *Sakramentsverwaltung* ist das geistliche Regiment vollständig beschrieben.⁸ Entscheidend ist in unserem Zusammenhang die Frage, wer dieses Regiment bzw. Amt ausüben darf.

Jenson/Börner-Klein/von Lips/H.-M. Müller: Ordination, in: TRE, Bd. 25, S. 334-367.

Jentsch/Jetter/Kiessig/Reller (Hg.): Evangelischer Erwachsenenkatechismus, S. 1125 f., 1132 f., 1149 f., 1160 f., 1162 f., 1166. Lohse/Heubach: Ordination, in: RGG³, Bd. 4, Sp. 1671-1679.

Lohse/Jahr: Ordination, in: EKL², Bd. II, Sp. 1716-1720. Plathow/Flynn/Stein: Ordination, in: EKL³, Bd. III, Sp. 910-918. Reller/H.Müller/Voigt (Hg.): Evangelischer Gemeindekatechismus, S. 364 ff. Schian/Gennrich: Ordination, in: RGG², Bd. 4, Sp. 752 ff.

Westermann/Luck/Brodde: Segen und Fluch, in: EKL², Bd. III, Sp. 916-921.

⁵ Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 4. Aufl., Göttingen 1959, hier besonders CA V,1, XIV nisi rite vocatus, XXVIII, 10 ff.

⁶ Edmund Schlink, Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften, in: Einführung in die Evangelische Theologie, Bd. VIII, 3. Aufl., München 1948, S. 306 ff.

⁷ CA V,1: „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament geben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket...“ CXXXVIII,10 ff: „Nun lehren die Unseren also, daß der Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfen sei, lauts des Evangeliums, ein Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sakrament zu reichen und handeln. Dann Christus hat die Apostel mit diesem Befehle ausgesandt Joh. 20: „Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch auch. Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr ihre Sünden erlassen werdet, denselben sollen sie erlassen sein, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen sollen sie vorbehalten sein.“

⁸ „Mit dem Auftrag der Evangeliums predigt und Sakramentsverwaltung ist der Dienst des geistlichen Regiments vollständig umrissen. Alle weiteren Aussagen der Bekenntnisschriften fügen zu dieser Bestimmung nichts weiteres hinzu, sondern entfalten sie nur.“ Edmund Schlink, Theologie, S. 311.

Die Augsburgerische Konfession (CA V,1) sagt, das Predigtamt und die Sakramentsverwaltung sind von Gott eingesetzt worden. Sie sind also *ordinatio dei* „eingesetzt in einem bestimmten, geschichtlichen Ereignis göttlicher Anrede und zwar der Beauftragung der Apostel durch Jesus Christus.“⁹ Gemeint ist der Befehl Christi an die Jünger, Joh. 20,21: „Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch.“

Die Vollmacht, das Evangelium zu predigen, schließt zugleich auch die Vollmacht ein, weitere Boten mit der Evangeliums predigt zu beauftragen.¹⁰ Dazu ist das geistliche Regiment bzw. die Kirche im Auftrag der Gemeinde berechtigt. Sie vollzieht die *ordinatio* einzelner. Und niemand darf ohne diese *ordinatio* predigen: De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus (CA XIV). Der Akzent liegt auf dem *rite vocatus*. Ist er aber von der Kirche dazu berufen, dann handelt der Prediger im Auftrag Gottes und in Stellvertretung Christi.¹¹ Das Predigtamt oder das geistliche Amt darf also derjenige ausüben, der von der Kirche im Auftrag der Gemeinde dazu berufen und ordentlich eingesetzt, also „ordiniert“ ist. Die Ordination geschieht unter Auflegung der Hände mit dem Zuspruch der Verheißung Gottes.

Bereits im Alten Testament gibt es solche Amtseinsetzungen unter Auflegen der Hände, zum Beispiel als Mose Josua zu seinem Nachfolger bestellt.¹² Ähnlich gestaltete sich die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament, besonders in der Apostelgeschichte und in den Pastoralbriefen.

I. 2. Die Bedeutung der Einsegnung

Eine Segenshandlung durfte ursprünglich jeder vollziehen. So segneten im Alten Testament der Vater den Sohn oder die Eltern die Kinder. Hierbei legte der Segnende die Hände auf und sprach ein begleitendes Wort, wobei die Handauflegung das gesprochene Wort bekräftigen sollte.¹³ Ausschlaggebend war also auch hier das Wort. Später wurde auch ein ganzes Volk gesegnet. Schließlich blieb die Segenshandlung nur noch einem Priester vorbehalten (Aaronitischer Segen).

⁹ Ebenda, S. 326.

¹⁰ Ebenda, S. 327.

¹¹ Ebenda, S. 331.

¹² Num 27,12-23, Dtn 34,9, vgl. zum Folgenden Eduard Lohse, Ordination, in: EKL², Bd. II, Sp. 1716 f.

¹³ Claus Westermann, Segen und Fluch, in: I. Religionsgeschichtlich, EKL², Bd. III, Sp. 916.

Wie im Alten Testament so war auch im Neuen Testament die Segnung gebräuchlich. Jesus segnete die Kinder, aber auch Brot und Wein. Da Segensworte wirkungsmächtig¹⁴ sind, spielen sie später in der Liturgie eine wichtige Rolle, vor allem beim Abendmahl; dann aber auch bei den Kasualien (zum Beispiel Taufe, Trauung) und bei den besonderen Handlungen, wie zum Beispiel bei der Konfirmation oder bei Amtseinführungen. Die Segenshandlung gehört in die Liturgie der Ordination und ist ein Teil derselben.

Als selbständige Handlung wurde die Segnung dann als „Einsegnung“ vollzogen, wenn die Kirche Menschen für spezielle Aufgaben einsetzen wollte. Eine besondere Bedeutung erhielt die Einsegnung im Bereich der Diakonie bei der Entsendung von Diakonen und Diakonissen. Sie wurde später auch für die Beauftragung von Gemeindegliederinnen, Laienpredigern, Kirchenmusikern usw. verwendet, zuletzt bei der Einsegnung von Vikarinnen.

Die Einsegnung entlässt den Gesegneten in eine neue Wirklichkeit und Aufgabe und hat „im Zusammenhang mit Verpflichtung und Gelübde konstitutive Bedeutung für die Übertragung besonderer Ämter und Dienste in der Kirche“.¹⁵ Das heißt mit anderen Worten: Die „Einsegnung“ ist für die Übertragung besonderer Dienste vorgesehen, während die „Ordination“ nur für das *eine* Amt gilt, das Pfarramt, das zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt.

Wie bereits erwähnt, wurde eine Vikarin nicht „ordiniert“, sondern „eingesegnet“, da der „Vikarin in der Regel nicht das geistliche Amt (öffentliches Predigtamt) und damit die sogenannten Rechte des geistlichen Standes in vollem Umfang, sondern ein begrenztes Amt der Katechese und der Seelsorge an Kindern, weiblicher Jugend und Frauen übertragen wurde. Eine ähnliche Bedeutung hat für den engeren Bereich der Diakonie die Einsegnung der Diakonissen und Diakone...“.¹⁶

II. Die Gründe für die Einsegnung von Frauen

Dass eine Vikarin nicht die gleichen Rechte und Aufgaben wie ein Pfarrer erhielt, obgleich sie die gleiche Ausbildung wie er empfangen hatte, lag einzig und allein daran, dass sie eine Frau war. Im Kirchengesetz für

¹⁴ U. Luck, Segen und Fluch, in: III. Im NT, EKL², Bd. III, Sp. 919.

¹⁵ Günther Wendt, Einsegnung, in: RGG³, Bd. 2, Sp. 405.

¹⁶ Ebenda.

Geistliche von 1927 stand ausdrücklich, dass der Beruf des Geistlichen dem männlichen Geschlecht vorbehalten sei.¹⁷

1919 änderte sich durch die Weimarer Verfassung einiges Wesentliche für die Frau: Sie bekam das Stimmrecht und die Möglichkeit zur gleichen Ausbildung wie der Mann. Frauen, die seit 1908 in Preußen studieren, aber keine Examen ablegen durften, bekamen nun das Recht auf einen ordentlichen Abschluss ihres Studiums.

Eine studierte und selbständige Frau wurde nun aber für die von Männern beherrschte Gesellschaft ein Problem. Allerdings nicht nur dort, sondern vor allem in der Kirche.¹⁸ Hier hatte sich nämlich trotz der positiven Einstellung Jesu gegenüber der Frau, eine frauenfeindliche Theologie entwickelt. Bibelstellen, die Frauen in leitenden Funktionen zeigten,¹⁹ waren in Vergessenheit geraten. Dagegen hatte man solche Stellen, die die Unterordnung der Frau verlangten,²⁰ zum Ausgangspunkt für die Beschreibung des Verhältnisses von Mann und Frau genommen. Ebenso verfuhr man bei allen Entscheidungen, die die Arbeit der Frauen in der Kirche regelten. So orientierten sich die Theologen dieser Zeit in ihren Ethiken am Begriff der „υποταγη“, der Unterordnung, wenn sie das Verhältnis der Geschlechter zueinander beschrieben. Dabei ging es zunächst um das Zueinander in der Ehe.

Für Adolf Schlatter²¹ war die Überordnung des Mannes über die Frau selbstverständlich. Er berief sich dabei auf die üblichen Bibelstellen.²² Die dort aufgeführte Ordnung, die die Unterordnung der Frau verlange, sichere die Eintracht in der Ehe. Dieser Gehorsam der Frau gegenüber dem Mann finde seine Begründung im Evangelium. Nur durch das

¹⁷ Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 §1(2) in: KGVBl vom 10. 11. 1927, Nr. 11, Jg. 1927, S. 219 ff.

¹⁸ Heinz-Dietrich Wendland – später ein Anwalt der Theologinnen – beschreibt seine erste Begegnung mit einer Theologiestudentin im Lüttgekreis Anfang der zwanziger Jahre folgendermaßen: „Dies (der Lüttgekreis) war ein kleiner Kreis von Studenten, einschließlich einer Studentin der Theologie – damals ein „einmaliges“ Phänomen, eine frühe Vorläuferin späterer Theologinnen, ja sogar Pastorinnen, – Sache und Person waren damals fast ein „Greuel im Heiligtum“...“. Heinz-Dietrich Wendland, Wege und Umwege, 50 Jahre erlebte Theologie 1919–1970, Gütersloh 1977, S. 34.

¹⁹ Priscilla (Apg. 18,1-3), Evodia und Syntyche (Phil. 4,2 f.) werden als Mitarbeiterinnen erwähnt. Frauen bekommen am Ostermorgen vom Engel und vom auferstandenen Jesus den Auftrag, den Jüngern (!) die Auferstehung zu verkündigen: Matth. 28,1 ff. und Joh 20,1 ff.

²⁰ Gen. 2: Die Frau wird aus der Rippe des Mannes erschaffen, ist also nachgeordnet und damit untergeordnet; 1.Kor. 14,34 f.; die Haustafeln Eph. 5,2 ff. und Kol. 3,18; 1. Tim. 2,11-15. Hier sogar: nicht Adam wurde verführt, sondern Eva.

²¹ Adolf Schlatter, Die christliche Ethik, 3. Aufl., Stuttgart 1929, S. 398 f.

²² Die Haustafeln Eph. 5,21-24 und Kol. 3,18 sowie 1. Pt. 3,1 und 1. Kor. 14,34 f. Vgl. auch Adolf Schlatter, Ethik, S. 398 Anm. 1.

Evangelium erhalte die Frau das Vermögen, sich völlig unterzuordnen. Lehne sie sich dagegen auf, bringe sie damit ihren „selbstischen Machtwillen“ zum Ausdruck. Und dann wörtlich: „Eintracht kann in die Gemeinschaft der Gatten nur dadurch kommen, daß der eine Teil leitet, der andere sich leiten läßt. Ohne Unterordnung kann nie Eintracht entstehen.“²³ Für Schlatter ist es auch selbstverständlich, dass eine klar denkende Frau nie ein höheres Ziel erstreben kann als das, das ihr von Paulus 1. Kor. 11,7 zugeordnet ist, nämlich „die Ehre des Mannes“ zu sein.²⁴

Einige Jahre später brachte Karl Barth²⁵ den Gedanken der Unterordnung der Frau im Zusammenhang mit der Schöpfungsordnung auf die Formel: „A geht vor B, B kommt nach A. Ordnung heißt Folge. Ordnung heißt Vorordnung und Nachordnung, Überordnung und Unterordnung.“²⁶ Gemeint war, dass die Schöpfungsordnung eine Vor- und Nachordnung, eine Über- und Unterordnung beinhalte, wobei der Frau von Gott die Nach- und Unterordnung bestimmt sei. Karl Barth bezog sich dabei auf die bekannten Bibelstellen.²⁷ Wichtig für ihn war, dass die Unterordnung der Frau freiwillig geschehe, im Gehorsam des Glaubens, und nicht aufgrund der Gewalt des übergeordneten (Ehe-)Partners. Damit, so meinte Karl Barth, wäre die Frau nicht dem Mann untergeordnet, sondern Christus, so wie auch die Gemeinde Christus untergeordnet sei.

Nicht nur diese Argumentation der Freiwilligkeit war fragwürdig, sondern es wirkte sich auch verhängnisvoll aus, dass man sich bei der Unterordnung der Frau immer wieder auf die Weisung des Evangeliums berief, ohne sich der Mühe zu unterziehen, die betreffenden Bibelstellen im Zusammenhang des ganzen Textes zu untersuchen.

In ihrem Buch „Die Frau in den paulinischen Briefen“ hat sich Else Kähler 1960 ausführlich mit dem Begriff der „υποταγή“, der Unterordnung, in den paulinischen Briefen beschäftigt und festgestellt, dass die Frau bei Paulus keineswegs die untergeordnete Stellung einnimmt, wie man ihm immer zuschrieb, sondern dass bei ihm Mann und Frau vielmehr in echter Partnerschaft zueinander stehen.²⁸ Aber dadurch, dass man später bei der Auslegung einzelne Stellen isolierte, war dieses partnerschaftliche Denken in der Theologie immer mehr verloren gegangen.

²³ Adolf Schlatter, Ethik, S. 399.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Karl Barth, Die kirchliche Dogmatik, Bd. III, 4. Teil, Zollikon-Zürich 1951, S. 189 ff.

²⁶ A = Mann, B = Frau.

²⁷ 1. Kor. 14,34; Kol. 3,18; Eph. 5,22.24; 1. Tim. 2,11; Tit. 2,5; 1. Pt. 3,1. Karl Barth, Dogmatik, Bd. III 4, S. 192.

²⁸ Vgl. hierzu: Else Kähler, Die Frau in den paulinischen Briefen. Unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der Unterordnung, Zürich/Frankfurt 1960, S. 15 ff., besonders S. 22 f. zu 1. Kor. 7.

Außerdem konnte man durch die Isolierung einzelner Stellen seine eigene, bereits vorgefasste Meinung biblisch gut stützen. Das war nicht nur unwissenschaftliche Arbeit, sondern auch unredlich. Dadurch wurde den Frauen etwas vorenthalten, was ihnen eigentlich zustand. Ebenso berücksichtigte man auch nicht die Zeit, in der die Evangelien und die Briefe geschrieben worden waren. Damals war die Frau untergeordnet.

Sobald nun aber das Evangelium als Beleg für die Unterordnung der Frau angeführt wurde, war jeder Widerspruch eine Auflehnung gegen Gottes Wort und gegen die Christusoffenbarung. Wehrten sich die Frauen gegen diese Ordnung, konnte dies als Ungehorsam gegen das Evangelium ausgelegt werden. Immer wieder haben Männer in dieser Art Theologie betrieben, vor allem in der Zeit, als es um das Amt der Vikarin ging. Nur infolge dieser verschiedenen, ungünstigen Voraussetzungen lässt sich der so lange und unverständliche Weg der Befreiung der Frau von den Vorurteilen der männlich geprägten Gesellschaft und Kirche erklären.

Nicht nur die Männer waren solchen Gedankengängen unterworfen, sondern auch die Frauen selbst. Waren sie doch als Mädchen entsprechend erzogen worden. Als Idealvorstellung einer Frau galt, dass sie Hausfrau und Mutter wurde. Dort lag ihre eigentliche Bestimmung. Wollte sie trotzdem einen Beruf ergreifen, dann erwartete man, dass sich das Arbeitsgebiet dafür bei ihrer „typisch weiblichen“ Veranlagung ansiedelte.²⁹ Das machte sich auch die Kirche zunutze. Sie sah zum Beispiel in der Aufgabe der Diakonisse diese weibliche Rolle vorbildlich erfüllt.

Darum versuchte die Kirche, als die Theologinnen auftauchten, diese dem Stand der Diakonissen zuzuordnen.³⁰ Die öffentliche Arbeit dagegen war dem Pfarrerstand vorbehalten. Daher die „Einsegnung“ der Vikarin wie bei einer Diakonisse und keine „Ordination“ wie sie ein Hilfsprediger erhielt.

Diese Meinung über die Aufgaben einer Frau als Theologin wird nirgendwo deutlicher als in dem Einsegnungsformular für Vikarinnen. Aber es lohnt nicht nur, sich das Formular unter diesem Gesichtspunkt anzusehen, sondern auch, es mit dem Ordinationsformular für Männer

²⁹ Vgl. Paul Althaus, Grundriß der Ehtik, 1. Aufl., Gütersloh 1931. Obgleich Althaus hier für die Frau eigenverantwortliche Arbeit und Unabhängigkeit vom Mann verlangt, sieht doch auch er die Hauptaufgabe der Frau in einer mütterlichen Rolle: „Die schöpfungsmäßige Art der Frau weist sie in erster Linie an solche Berufe, in denen sie ihr Eigenstes, die Mütterlichkeit, in unmittelbarem Dienst an menschlichem Leben leben kann.“

³⁰ In Westfalen gab es 1947 sogar Verhandlungen mit dem Diakonissenmutterhaus in Bethel betreffs Übernahme der Theologinnen in das Mutterhaus. (Brief Maria Wellers, Himmelfahrtswoche 1947, Akten des westfälischen Theologinnenkonvents, im Besitz der Verfasserin; im Folgenden: AWTK).

zu vergleichen und die Entwicklung dieses Formulars über Jahrzehnte zu verfolgen. Dabei kann man Erstaunliches entdecken.

III. Die Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union von 1930

Das älteste Formular, das in Westfalen zur Einsegnung einer Vikarin benutzt wurde, war das Einsegnungsformular der altpreußischen Union von 1930.³¹

Bei einer Nebeneinanderstellung des Ordinationsformulars für Männer mit dem Einsegnungsformular für Frauen,³² die zur gleichen Zeit in Gebrauch waren, fällt auf, dass bei der Vikarin im Gegensatz zum Hilfsprediger die Einsegnung mit der Einführung gekoppelt ist. „Die Vikarin wird bei der erstmaligen Anstellung durch den Superintendenten eingeseget, der sie zugleich in ihr Amt einführt,“ so beginnt der Vorspann.

Der Mann erhielt in der Regel nach dem Zweiten Examen³³ die Ordination und damit das „geistliche Amt“, das ihm die Rechte des Geistlichen Standes sicherte. Die Übertragung eines konkreten Dienstauftrages musste damit nicht verbunden sein. Der Ordinierte behielt diese Rechte bis zu seinem Tode, es sei denn, sie waren ihm in einem Disziplinarverfahren abgesprochen worden.

Die Koppelung der Einsegnung einer Vikarin mit ihrer ersten Einführung in unserem Formular erinnert an Luthers Verständnis von der Ordination. Diese war für ihn wie eine Amtseinführung³⁴ in eine bestimmte Gemeinde und sollte immer dann neu vollzogen werden, wenn ein Pfarrer in eine andere Gemeinde wechselte.

Später traten aber wie in der katholischen Kirche, so auch in der evangelischen Kirche Ordination und Amtseinführung in zwei Handlungen auseinander. Die Ordination bekam dadurch gesamtkirchlichen Charakter, das heißt, sie galt nicht mehr nur für eine bestimmte Gemeinde,

³¹ Agende für die Evangelische Kirche der APU, Entwurf 1930, III. Teil: Die kirchlichen Handlungen, Einsegnung und Einführung einer Vikarin, S. 344 ff. Die Jahreszahl 1930 als Erscheinungsjahr der Agende ist unklar. In der vorliegenden Ausgabe stand keine Jahreszahl dabei, das Jahr 1930 war mit Bleistift hinzugefügt.

³² Vgl. Anhang: Formular 1. Die beiden Formulare sind dort synoptisch angeordnet. Das gleiche gilt für Formular 4. (Die Überschriften in Großbuchstaben in Formular 1 sind zur Gliederung des Textes eingefügt.)

³³ In der Zeit zwischen dem Zweiten Examen und der Einführung in ein Pfarramt etwa ein Jahr später befand sich der Mann im Hilfsdienst. Für Frauen gab es hierfür zunächst keine Regelung.

³⁴ Vgl. Hannelore Jahr, Ordination, II. In den christlichen Kirchen, EKL², Bd. II, Sp. 1718 f.

sondern sie erlaubte dem Ordinierten den Dienst auch in anderen Gemeinden der Kirche. Schließlich blieb auch hier – wie in der katholischen Kirche – das Anrecht auf die geistliche Amtstätigkeit bis zum Tode erhalten.

Da die Theologinnen nicht dem geistlichen Stand angehörten³⁵ sondern in der Verfassungsurkunde von 1922 zu den Organisten / Chorleitern und Diakonen / Diakonissen gestellt wurden,³⁶ gab es für sie keine Ordination, sondern eine Einsegnung. Die Einsegnung der Theologin war zwar nicht wiederholbar, aber ihre Verknüpfung mit der ersten Einführung sollte die Bedeutung der Einsegnung offenbar relativieren, denn durch die Koppelung beider Handlungen hatte die Einsegnung nur dann einen Sinn, wenn sie mit einem bestimmten Auftrag verbunden war. Der gesamtkirchliche Auftrag war ihr damit genommen.

Die Bestätigung dieser Annahme findet sich im Vikarinnengesetz von 1927, in dem es im § 13,3 heißt: „Die Befugnisse [des Vikarinnenamtes] ruhen während der Ehe.“ Eine Vikarin wurde bei ihrer Verheiratung aus dem Dienst entlassen,³⁷ was einer Disziplinarmaßnahme gleichkam.

In der Praxis hatte die Koppelung der Einsegnung mit der 1. Einführung zur Folge, dass in den Anfangszeiten die Vikarinnen nach dem Zweiten Examen manchmal jahrelang ihren Dienst taten, ohne eingesegnet zu sein. Es gab nämlich zunächst kaum Vikarinnen-Stellen. Diese wurden erst dann eingerichtet, wenn eine Vikarin nach ihrem Examen eine Stelle suchte. Hierbei dauerte es meist sehr lange, bis eine Gemeinde, ein Verband o. ä. sich dazu entschließen konnte eine Frau einzustellen. Es handelte sich dann auch nie um die Pfarrstelle einer Gemeinde, die klar strukturiert war, sondern um Arbeit in Gemeinden, Werken oder Einrichtungen, wobei das Arbeitsfeld erst neu umrissen werden musste. Dabei achtete man darauf, dass die Arbeit nur an Frauen, Kindern und Jugendlichen geschah. Solche Stellen mussten erst geschaffen und auf eine ganz bestimmte Vikarin zugeschnitten werden. Dabei entsprach das Arbeitsfeld durchaus nicht immer dem Stand einer Theologin, sondern die Arbeit hätte auch von einer Gemeindegemeindeförderin, einer Lehrerin oder einer Hauswirtschafterin übernommen werden können. Die Vikarinnen waren manchmal froh, wenn sie überhaupt eine

³⁵ Vgl. S. 4 dieser Arbeit.

³⁶ G. Lüttgert (Hg.): Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922. Ausgabe für Rheinland und Westfalen, Berlin 1925, hier, Art. 54. u. 55.

³⁷ Die Vikarin durfte, wenn sie heiratete, nicht einmal ihr Lehrvikariat zu Ende führen. Das wird im Vikarinnengesetz von 1927 im § 8,4 geregelt: „Mit der Verheiratung scheidet die Kandidatin aus dem Kandidatenstande aus.“ Die Ausscheidung aus dem Dienst bei Verheiratung galt übrigens damals auch für die Beamtin.

Anstellung bekamen, und das anstellende Werk war dankbar, wenn die Vikarin die verschiedensten Aufgaben übernahm, auch wenn sie nicht der Ausbildung der Vikarin entsprachen. Am offensten den Frauen gegenüber waren die Gemeinden im Ruhrgebiet. Dagegen hatten die Gemeinden im Ravensberger Land die größten Probleme, eine Frau zu beschäftigen. Die Anstellung einer Frau hing natürlich auch von der Offenheit eines Pfarrers ab. Infolgedessen konnte manchmal eine Vikarin erst sehr spät eingeführt werden. Damit entfiel dann zunächst auch die Einsegnung. Allerdings spielte es in diesen Jahren für die Vikarinnen keine Rolle bei ihren praktischen Tätigkeiten, ob sie eingesegnet waren oder nicht, da sie sowieso nur solche Dienste ausrichten durften, die sie ohne Einsegnung tun konnten.

Ein zweiter, wesentlicher Unterschied zum Pfarramt kommt im Vorspann zum Einsegnungsformular von 1930 in dem Satz zum Ausdruck: „Da das Amt der Vikarin anders geartet ist als das Pfarramt, muß auch die Einsegnung anders gestaltet sein, als die Ordination eines Pfarrers.“ Was unter „anders“ zu verstehen ist, das hat uns die unterschiedliche Bedeutung von Ordination und Einsegnung gezeigt. Folglich unterscheidet sich das Einsegnungsformular für Frauen erheblich von dem Ordinationsformular für Männer.

Ob vor dem Einsegnungsgottesdienst³⁸ – wie bei den Männern – ein Gespräch zwischen dem Superintendenten und der Vikarin stattfinden soll, bleibt offen. Es wird auch nicht erwähnt, dass am vorangehenden Sonntag die Einsegnung abgekündigt werden soll, geschweige denn, dass „tunlichst eine Abendmahlsfeier“ wie bei der Ordination der Männer mit der Einsegnung verbunden wird. Assistenten sind nicht vorgesehen. Es erfolgt auch kein feierlicher Einzug. Die Vikarin sitzt während des Gottesdienstes nur in der Nähe des Altars.

Diese Äußerlichkeiten erinnern mehr an die Einsegnung einer Diakonie als an die Ordination eines Hilfspredigers. So war es auch gemeint. Das Einsegnungsformular für Vikarinnen ist im Verhältnis zum Ordinationsformular erheblich zusammengeschrumpft. Die Grundelemente einer Ordination: Schriftlesung, Vorhalt (=Vorhalt der Pflichten des Amtes bzw. Inhalt des Gelübdes), Frage und Zusage (Gelübde) sowie Segnung und Sendung kommen nur teilweise oder verkürzt vor, wie die Gegenüberstellung beider Formulare zeigt.³⁹ Es fehlen natürlich ebenso die Hinweise auf das Predigt- und Hirtenamt und auf die Sakramentsverwaltung. Der Superintendent beginnt die Einsegnung der Vikarin mit den Worten: „Die evangelische Kirchengemeinde ... hat dich zu dem

³⁸ Vgl. zum Folgenden: Anhang, Formular 1.

³⁹ Vgl. Formular 1.

Amt einer Vikarin in ihren Dienst berufen.“ Diese Formulierung wird nach dem „Gelübde“⁴⁰ der Vikarin wiederholt: „So übertrage ich dir ... das Amt einer Vikarin zu treuem Dienst“.⁴¹ Diese vier Worte „das Amt einer Vikarin“⁴² sind ausschlaggebend für die Beschreibung ihres Auftrages. Sie kommen bis zur endgültigen Gleichstellung im Ordinationsformular von 1963 in allen Einsegnungsformularen vor.

Wenn man fragt: „Was war denn dieses Amt einer Vikarin?“, so findet sich die Erklärung in den beiden Sätzen des Vorhalts: „Du sollst ... innerhalb der deinem Amt gewiesenen Grenzen teilhaben an der Verkündigung des teuren Evangeliums und an der Sorge für die Seelen. Insbesondere sollst du den Frauen und Mädchen der Gemeinde dienen ...“, also die Beschränkung auf das weibliche Geschlecht. Außerdem bedeuten die „Grenzen“, dass kein Predigtamt und keine Sakramentsverwaltung zugestanden werden, ebenfalls keine Amtshandlungen und vor allem keine Gemeindeleitung.⁴³ Anders ausgedrückt: hinter diesen vier Worten verbirgt sich ein Amt „sui generis“,⁴⁴ das heißt, ein Amt eigener Art, das sich auf Frauen und auf bestimmte Dienste und Handlungen beschränkt.

Bei den Hilfspredigern ist an dieser Stelle davon die Rede, dass ihr zukünftiges Amt mit dem Predigtamt und der Sakramentsverwaltung sowie der Seelsorge zu tun hat. Und der Ordinand wird als treuer Hirte bezeichnet. Werden bei den Hilfspredigern entsprechende Bibelstellen verlesen, so fallen diese bei der Einsegnung der Vikarin ganz weg. Im

⁴⁰ Es fällt auf, dass die Ordinationsfrage bei den Hilfspredigern heißt: „Seid ihr nun entschlossen, dies alles zu *geloben*...“, während die Vikarin an dieser Stelle gefragt wird: „... willst du dein Amt nach dieser Richtschnur *führen*...“. Mit dieser letzten Formulierung wird das Gelöbnis bei der Vikarin zumindest abgeschwächt, wenn nicht sogar nur in eine Verpflichtung abgeändert. Insofern fragt Ilse Härter zu Recht, ob die Vikarinnen in dem Einsegnungsformular von 1930 ein Gelübde abgelegt haben. Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen mit der Ordination von Theologinnen in der Bekennenden Kirche des Rheinlands und in Berlin/Brandenburg*, in: *Schriftreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte*, Bd. 84, S. 193-209, Günther van Norden, *Zwischen Bekenntnis und Anpassung*, (Sammlung Ilse Härter), hier: S. 195.

⁴¹ Bei den Männern: „So übertrage ich dir ... das evangelische Predigtamt.“

⁴² Bereits im Vikarinnengesetz von 1927 erscheint die Formulierung vom „Amt einer Vikarin“ in § 2 Abs. 1.

⁴³ Die Befugnisse einer Vikarin regelte das Vikarinnengesetz von 1927 in § 13, Abs. 2 folgendermaßen: Wortverkündigung im Kindergottesdienst, vor Frauen und Mädchen in Bibelstunden und Andachten, Lehrtätigkeit im kirchlichen Unterricht und an Berufsschulen, Seelsorge in der Gemeinde, besonders an der weiblichen Jugend, an Frauen in Krankenhäusern, Gefängnissen und Altersheimen. Verboten wurden ausdrücklich: Predigtamt, Verwaltung der Sakramente und Amtshandlungen.

⁴⁴ Dieses Amt „sui generis“ sollte in späteren theologischen Auseinandersetzungen, vor allem bei dem Pastorinnengesetz 1964, noch eine große Rolle spielen.

Gebet nach der Handauflegung⁴⁵ dankt der Superintendent Gott, „daß du dem Amt des Wortes ... eine Gehilfin bestellt hast.“ Da das Amt des Wortes der Pfarrer innehat, ist die Vikarin also „Gehilfin“ des Mannes, worauf viele Theologen Wert gelegt haben. Damit ist die Stellung der theologisch gebildeten Frau klar: sie ist dem Mann untergeordnet und hat keine Eigenverantwortlichkeit. Eine Predigt der Vikarin ist bei ihrer Einsegnung nicht vorgesehen. Das Einsegnungsformular der Altpreußischen Union (APU) von 1930 blieb in Westfalen sowohl beim Konsistorium als auch in der Bekennenden Kirche in Kraft, bis 1953 Westfalen für die kirchlichen Handlungen eine neue, eigene Agende herausbrachte.

IV. Die Einsegnung und Ordination von Frauen in der Bekennenden Kirche

Durch die Bekennende Kirche kam es allerdings trotz der weiterhin gültigen Ordnung zeitweise zu einer anderen Einordnung der Vikarin, indem einzelne Vikarinnen „ordiniert“ wurden. Die Zahl dieser ordinierten Vikarinnen ist in Westfalen jedoch gering. Der Verfasserin sind nur zwei namentlich bekannt geworden: am 25. 9. 1938 wurde Gertrud Grimme in Hagen durch den Vorsitzenden des westfälischen Bruderrates der Bekennenden Kirche, Lic. Van Randenborgh, ordiniert, und am 23. 2. 1941 Grete Schönhals durch Präses Koch in Bochum. Ordinationen durch Superintendenten konnte die Verfasserin nicht in Erfahrung bringen.

Wie schwierig es damals rechtlich war, eine Frau zu ordinieren, dokumentiert das Ordinationsformular von Gertrud Grimme.⁴⁶ Nach dem Kirchengesetz durfte eine Frau, wie wir gesehen haben, nicht zum öffentlichen Predigtamt und zur Sakramentsverwaltung ordiniert werden.

Das oben genannte Formular zeigt, wie der Bruderrat in Westfalen dieses Problem zu lösen versuchte. Er legte das Formular der altpreußischen Union von 1930 für Männer zugrunde, nahm aber entscheidende Streichungen und Änderungen vor. Zum Beispiel entfiel bei Gertrud Grimme im ersten Vorhalt „Gottes Wort predigen und die Sakramente nach der Einsetzung Jesu Christi verwalten“. Dafür stand nun: „mit dem Worte Gottes zu dienen“. Im Vorhalt 5 kam zusätzlich aus der Agende von 1895 „... dich in allen Stücken unanständig zu bewahren und dich nicht mit Dingen zu befassen, die nicht deines Amtes sind.“

⁴⁵ Da Assistenten bei Frauen nicht vorgesehen waren, fielen die Segenssprüche der Kollegen weg. Allerdings wurden in der Praxis doch oft Assistenten zugelassen. Das lag dann am jeweiligen Ordinator.

⁴⁶ Siehe Anhang, Formular 2A.

Gestrichen wurden aus dem Einsegnungsformular für Frauen die abgrenzenden Formulierungen: „Du sollst ... innerhalb der deinem Amt gewiesenen Grenzen teilhaben an der Verkündigung des teuren Evangeliums. Insbesondere sollst du Frauen und Mädchen der Gemeinde dienen. ...“ Das sieht nach Gleichberechtigung aus. Doch der Schein trügt. Diese Formulierungen tauchen dann wieder im Einführungsformular auf! Gertrud Grimme wurde, wie das für Frauen vorgesehen war, im selben Gottesdienst ordiniert und eingeführt. Vor allem aber blieb es beim Amt *sui generis*. Wo im Formular für Männer vom „Predigt- und Hirtenamt“ die Rede ist, wird hier vom „Amt einer (evangelischen) Pfarrvikarin“ gesprochen.

Wenn man weiß, welche Rechte und Aufgaben die Ordination übertragen sollte, dann kann man nur enttäuscht sein über die „Ordination“ von Gertrud Grimme, denn gerade diese Aufgaben wurden gestrichen. Was die Vikarinnen in der Notzeit des Krieges dann wirklich an Diensten übernehmen mussten, das steht auf einem anderen Blatt. Tatsache ist, dass auch die Bekennende Kirche in Westfalen den Theologinnen in Wirklichkeit keine Ordination zugestehen wollte. Man kann höchstens von einer eingeschränkten Ordination sprechen.

Diese Ansicht wird durch die „Ordination“ von Grete Schönhals im Jahr 1941 bestätigt. Nach den Unterlagen⁴⁷ ist es völlig undurchsichtig, in welcher Form sie vollzogen wurde. Die Beauftragung von Präses Koch durch das Konsistorium in Münster lautete wörtlich: „Wir beauftragen Sie, die Kandidatin des Vikarinnenamtes Grete Schönhals einzusegnen. Die *Einsegnung* ist zu vollziehen nach dem Entwurf der Agende für die Evangelische der Altpreußischen Union S. 344.⁴⁸ Die Kandidatin ist gleichzeitig zu vereidigen.⁴⁹ Über den Vollzug der *Einsegnung* und der Vereidigung ist uns unter der Verwendung der anliegenden Vordrucke alsbald zu berichten. Wir haben die Kandidatin aufgefordert, sich über ihre Stellung zu Schrift und Bekenntnis schriftlich zu äußern. Die *Ordination* darf nur erfolgen, wenn Sie gegen diese Stellungnahme keine Bedenken hegen.“⁵⁰ In einem Zwischenschreiben⁵¹ von Präses Koch an das

⁴⁷ Personalakte Grete Schönhals, Landeskirchliches Archiv (LkA) der EkvW.

⁴⁸ Dort steht das *Einsegnungs*-Formular für Vikarinnen!

⁴⁹ Die Theologinnen und Theologen in Westfalen mussten, wie alle Beamten im Dritten Reich, den Treueid auf den „Führer Adolf Hitler“ leisten. Aber als Mitglied der Bekennenden Kirche unterschrieben sie zusätzlich eine Erklärung zu diesem Eid, in der ausdrücklich festgestellt wurde, dass nichts versprochen werden kann, das dem Willen Gottes widerspricht und dass außerdem die Amtspflichten der Pfarrer bzw. der Vikarinnen durch das Ordinationsgelübde bestimmt sind. Später wurden solche Erklärungen von der Regierung des Dritten Reiches verboten.

⁵⁰ Personalakte Grete Schönhals, LkA EkvW.

⁵¹ Ebenda.

Konsistorium spricht er selbst nur von der *Ordination* von Grete Schönhals.

Das von Präses Koch unterschriebene Protokoll⁵² aber lautet: „Heute wurde in der Petruskirche zu Bochum die für den kirchlichen Dienst berufene Kandidatin des Vikarinnenamtes Grete Schönhals zum Dienst in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union *eingesegnet*. Der Text der *Einsegnungsansprache* war 1. Joh. 1,1b.“⁵³

Nach diesen Unterlagen zu urteilen, kann man Zweifel anmelden, ob es sich wirklich um eine Ordination gehandelt hat. Auf der anderen Seite berichtet Grete Schönhals,⁵⁴ dass sie bei ihrer Ordination zum ersten Mal in ihrem Leben gepredigt habe. Das wäre bei einer Einsegnung nicht möglich gewesen.

Doch anhand formaler Überlegungen lässt sich nicht feststellen, welche Handlung hier vorgenommen wurde, denn Gerda Keller berichtet,⁵⁵ dass sie bei ihrer *Einsegnung* 1937 in der Marienkirche in Dortmund predigen durfte, Gertrud Grimme dagegen, dass sie bei ihrer *Ordination* 1938 in der Lutherkirche in Hagen nicht predigen durfte.⁵⁶ Vikarinnen waren in solchen Situationen immer von der Einstellung des Ordinator abhängig. Manche von ihnen richteten sich genau nach den gesetzlichen Bestimmungen, andere dagegen gingen sehr frei damit um.

Im Fall von Grete Schönhals wird man davon ausgehen können, dass es sich um eine eingeschränkte Ordination gehandelt hat entsprechend der Ordination von Gertrud Grimme. Auf jeden Fall sprach Präses Koch selbst immer von einer Ordination, wie Grete Schönhals berichtete. Auch in der Gemeinde in Bochum und im Presbyterium wurde die Ordination als ein besonderes Ereignis herausgestellt.

Auffallend ist im Beauftragungsschreiben des Konsistoriums an Präses Koch, dass darin die Bezeichnungen Ordination und Einsegnung synonym gebraucht werden. Es ist nicht gut vorstellbar, dass das Konsistorium beide Handlungen als identisch ansah, da es einer Ordination von Frauen keineswegs positiv gegenüberstand, wie ein Schreiben des Oberkonsistorialrats Philipps vom 27. 5. 1943 an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin zeigt: „Der vollen Ordination zum geistlichen Amt möchten wir jedoch widerraten, da ein wesentliches Stück der pfarramtlichen Tätigkeit, nämlich die Leitung der Gemeinde, in dieser Zeit die Führungsaufgaben im öffentlichen Leben unter Korrektur früherer Entwicklungen seit 1933 nahezu ausschließlich in die Hand des Man-

⁵² Ebenda.

⁵³ Hervorhebungen durch die Verfasserin.

⁵⁴ Interview mit Grete Schönhals vom 21. 8. 1989, AWTK.

⁵⁵ Vgl. Gerda Keller, Kirche, in: Hans-Martin Linnemann (Hg.), Theologinnen, S. 59.

⁵⁶ Mündliche Auskunft von Gertrud Grimme am 25. 9. 1993.

nes zurückgelegt hat, dem Pfarrer wird verbleiben müssen.“⁵⁷ Oberkonsistorialrat Philipps will damit sagen, dass er nicht für die volle Ordination von Frauen ist, zumal in der Zeit des Dritten Reiches die Führungsaufgaben auch im öffentlichen Leben fast ausschließlich wieder in die Hand des Mannes zurückgegeben wurden, wodurch man frühere Entwicklungen korrigierte.

Abgesehen davon, dass hier Gedanken des Nationalsozialismus zu Verbündeten von theologischen und kirchenrechtlichen Entscheidungen gemacht wurden, bleibt unklar, warum das Konsistorium im Fall von Grete Schönhals nicht zwischen Einsegnung und Ordination unterschied.

Die gleichen Probleme bei der Frauenordination wiederholten sich auf gesamtdeutscher Ebene. Die evangelischen Gemeinden mussten damals für die verwaisten Pfarrstellen – viele Pfarrer waren zum Wehrdienst eingezogen oder im Krieg gefallen – immer mehr Hilfskräfte damit beauftragen, wenigstens die notwendigsten Dienste zu verrichten, wie zum Beispiel Gottesdienste, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen. Es gab einen Stand, der die dafür notwendige Ausbildung besaß und sofort eingesetzt werden konnte: die Vikarinnen. Aber die waren eben nur Frauen. Und gegen ihren Einsatz sträubten sich viele Männer jener Zeit. Sie konnten so schnell nicht umdenken. Die vielen Ungereimtheiten stammen sicherlich aus diesem Dilemma der Personalstandsnot und der Vorurteile gegen Frauen.

Diese Vorurteile gab es übrigens nicht nur in der Kirche. Als die Gleichberechtigungsbestrebungen der Frauen begannen, vollzog sich der Widerstand dagegen auf fast allen beruflichen Ebenen. Das Verlangen alleinstandender Frauen, berufstätig sein zu können, fand am meisten Zustimmung in erzieherischen und pflegerischen Berufen. Der Beruf der Ärztin dagegen rief erheblichen Widerspruch hervor. Der Gedanke an eine Berufstätigkeit der Frau war in der Anfangszeit für jeden einzelnen gewöhnungsbedürftig, auch für Frauen.

Der Widerstand in der Kirche war aber besonders groß. Hält doch die Katholische Kirche bis heute trotz größter Personalnot die Berufstätigkeit der Frau im priesterlichen Amt für unmöglich.

⁵⁷ Brief von OKonsR Philipps vom 27. 5. 1943, LkA EKvW, C3-13, Vikarinnen Bd. I. Die „Ordination“ von Grete Schönhals ist umso auffälliger, als am selben Tag, am 23. Februar 1941, Milly Haake in der Petrikirche zu Soest von Superintendent Clarenbach „eingesegnet“ wurde, obgleich auch sie zur Bekennenden Kirche gehörte. Ebenfalls „eingesegnet“ und nicht „ordiniert“ wurden 1941 Gerda Imort und Ruth Mielke; auch sie waren eingetragene Mitglieder der Bekennenden Kirche.

Demgegenüber begann in der Evangelischen Kirche eine schrittweise Öffnung. Dass dies Zeit und Diskussionen brauchte, ist verständlich, verlief aber für die betroffenen Frauen zu langsam!

Man muss sich in diesem Zusammenhang jedoch auch fragen, ob die Evangelische Kirche im Dritten Reich bei der Regelung der Gemeindetätigkeit der Vikarinnen sich nicht auch beeinflussen ließ vom Verhalten des Staates gegenüber der Frauenfrage. Dieses war im Dritten Reich negativ. Frauen wurden in dieser Zeit wieder in das Haus verwiesen. Öffentliche Tätigkeit der Frau vermied man. Dieses Frauenbild entsprach durchaus auch dem kirchlichen Frauenbild. Hat doch die Westfälische Kirche nach dem Krieg in der Zeit der Restauration den Frauen wieder viele Kompetenzen genommen, die man ihnen im Krieg in der Zeit der Personalnot zugestanden hatte. Die Kirche war in dieser Zeit noch nicht so weit, dass sie sich für die Arbeit der Frau in der Gemeinde ganz öffnen konnte. Darum war es in und nach dem Krieg noch ein langer Weg, bis sie sich der Vikarinnenarbeit öffnete.

Im Krieg wurde das besonders deutlich bei den Verhandlungen der 11. Bekenntnissynode der altpreußischen Union 1942 in Hamburg. Hier sollte eine grundsätzliche Klärung über den Dienst der Vikarin erreicht werden. Ebenso wollte man darüber beraten, ob für ihre Aufgaben eine Ordination möglich sei.⁵⁸

Bereits 1940 hatte Peter Brunner von der Bekenntnissynode in Leipzig den Auftrag bekommen, ein Gutachten zu den Fragen anzufertigen, ob eine „Vikarin in das Predigtamt berufen und ordiniert werden kann“.⁵⁹ Das Gutachten lag im November 1940 vor. Peter Brunner war darin zu dem Ergebnis gekommen, dass es für die Frau in der Kirche nur *einen* legitimen Dienst gibt, nämlich den der Diakonisse. Er sieht zwei Möglichkeiten im Diakonissenamt: den Dienst in Werken der Liebe, also Pflagedienst, und den Dienst in der Seelsorge und der Unterweisung. Ilse Härter zitiert Peter Brunner: „Die Vikarin ist diese theologisch ausgebildete Diakonisse, deren Dienst insbesondere in der Seelsorge und Unterweisung im Wort an Kindern, Mädchen und Frauen besteht. Diesen Dienst kann sie nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit dem Hirten der Gemeinde zu dessen Unterstützung ausführen. Ihr Dienst muß dem Hirten zu- und nachgeordnet bleiben.“⁶⁰

⁵⁸ Vgl. Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen*, S. 197 ff., sowie Herbrecht/Härter/Erhart (Hg.): *Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche. Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg*, Neukirchen-Vluyn 1997, S. 71 ff., S. 303 ff., bes. Dok. 33, S. 117 ff.

⁵⁹ Vgl. Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen*, S. 197.

⁶⁰ Ebenda S. 198.

Eine Kirche, die eine Frau ordinieren würde, so Peter Brunner, befände sich im Gegensatz zu ausdrücklichen Weisungen der Schrift. Die geschöpfliche Stellung von Mann und Frau befähigt die Frau nicht, ein öffentliches Amt zu bekleiden, in dem an Christi Statt geredet und gehandelt wird.⁶¹ Peter Brunner befürchtet auch, dass eine Ordination von Frauen die Entwicklung zu einer „Frauenkirche“ begünstigt. Es bestände die Gefahr, dass aus einem Notfall ein „Regelfall“ wird. Damit würde sich die Kirche in einen Frauenverein auflösen. Darum, so Peter Brunner, könnten die Vikarinnen nicht ordiniert werden.

Es gab in dieser Zeit aber auch Stellungnahmen, die dem Brunner-Gutachten widersprachen. Lic. Martin Albertz⁶² trat 1940 in seinem Gutachten für die Ordination von Frauen ein, auch Hermann Diem in seinem Gutachten von 1941, das er im Auftrag der Bruderschaft der Hilfsprediger und Vikare der rheinischen Bekennenden Kirche erstellte. Diese wollten den Vikarinnen Hilfestellung leisten.

Das Gutachten von Peter Brunner hat aber trotzdem alle folgenden Beratungen beeinflusst, sowohl im vorbereitenden Vikarinnenausschuss für die 11. Bekenntnissynode der altpreußischen Union als auch auf der Synode selbst. Die Befürworter der Anliegen der Vikarinnen konnten sich nicht durchsetzen, zumal sie terminlich nicht in der Lage waren, an allen Sitzungen teilzunehmen.

So kam auf der Hamburger Synode als Ergebnis für die Vikarinnen wieder, wie bisher, ein besonderes Frauenamt heraus.⁶³ Doch wurde anstelle einer Einsegnung für die Theologinnen eine Ordination beschlossen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine eingeschränkte Ordination ähnlich wie bei Gertrud Grimme 1938.

Für diese Handlung sollte ein eigenes Formular erstellt werden. Mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragte die Hamburger Bekenntnissynode 1942 den Preußischen Bruderrat, der dieser Aufforderung nachkam.⁶⁴ Für die Erstellung dieses Formulars spielte der Beschluss IV der Hamburger Synode von 1942, der der Vikarin im Wesentlichen nur beschränkte Rechte zuerkannte, eine entscheidende Rolle. Auch Gedanken des Brunner-Gutachens spiegeln sich darin wider, denn Frauen bleiben in diesem Formular trotz der Ordination ein *clerus minor*, ein geistli-

⁶¹ Ebenda S. 198 f.

⁶² Ebenda S. 199.

⁶³ Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen*, S. 202-204. Sie berichtet hier auch ausführlich über die für die Vikarinnen so wichtigen Beschlüsse IV und V, die die Aufgaben der Theologinnen regeln.

⁶⁴ Ebenda S. 205. Ilse Härter vermutet, dass das neu erstellte Ordinationsformular für Vikarinnen in der endgültigen Fassung erst 1953 erschien. Das Formular, das die Verfasserin von ihr erhielt, ist im Anhang als Formular 3 abgedruckt. Vgl. auch Herbrecht/Härter/Erhart (Hg.): *Frauenordination*, S. 381 ff.

cher Stand minderen Rechts. Zwar dürfen sie nun die Sakramente verwalten, aber nur im Rahmen ihres eingeschränkten Dienstes, das heißt, nur an Frauen und Mädchen. Entscheidende Funktionen des Pfarramtes werden ihnen vorenthalten, vor allem der öffentliche Predigtendienst, die öffentliche Sakramentsverwaltung und die Amtshandlung. Ausdrücklich steht im Vorspann des Formulars, dass die Predigt im Ordinationsgottesdienst der Vikarin nicht von ihr gehalten wird. Zwar haben auch Hilfsprediger nicht immer bei ihrer Ordination gepredigt, aber es wird ihnen nicht ausdrücklich verwehrt wie den Vikarinnen.

Vermutlich hat dieses Ordinationsformular der Bekenntnissynode der altpreußischen Union in Westfalen keine Rolle gespielt. Es wird jedenfalls in den vorliegenden Dokumenten nicht erwähnt. Vielleicht lag es daran, dass in dieser Zeit in Westfalen keine Frauenordination anstand.

Die reservierte Haltung der Männer den Frauen gegenüber wird noch nach dem Krieg an zwei Beispielen sichtbar. Es handelt sich um die Einsegnung von Elfriede Hülsberg und Ruth Janicke. Beide hatten 1937 bzw. 1938 ihr Erstes theologisches Examen und 1940 ihr Zweites Examen unter fast abenteuerlichen Umständen vor dem Bruderrat der Bekennenden Kirche abgelegt und hatten sich geweigert, einer „Legalisierung“ derselben vor dem Konsistorium nachzukommen.

Als die neue Kirchenleitung in Westfalen nach dem Krieg die Examen von Elfriede Hülsberg und Ruth Janicke, die sie vor der Bekennenden Kirche abgelegt hatten, anerkannten, war ja nun endlich die Einsegnung fällig. Diese musste vom Presbyterium beantragt werden. Aber es geschah bei beiden Theologinnen nichts. Ihre männlichen Mitstreiter im Dritten Reich waren bereits in Amt und Würden, Elfriede Hülsberg und Ruth Janicke aber immer noch im Status einer Gemeindehelferin.

Erst nachdem Elfriede Hülsberg Verbindung mit ihrer Heimatgemeinde in Hagen aufgenommen hatte, um sich dort einsegnen zu lassen, erfolgte ihre Einsegnung am 3. November 1946 durch Lic. Karl Lücking in Bergkirchen. Hierbei gab es übrigens zunächst noch Unstimmigkeiten, ob die Vikarin Maria Weller, die zu der Zeit Vertrauensvikarin von Westfalen war, assistieren durfte. Schließlich erlaubte es Lic. Karl Lücking.

Bei Ruth Janicke dauerte es weitere drei Monate. Sie wurde am 6. 2. 1947 in Brackwede eingesegnet. Nach ihrer Meinung⁶⁵ hatte der zuständige Superintendent einfach keine Zeit für ihre Einsegnung oder er hatte sie schlichtweg vergessen. Sie selbst hatte keine Zeit, sich um ihre Einsegnung zu kümmern, da sie sowohl in Windelsbleiche als auch in Brackwede bei Bielefeld die Pfarrer vertreten musste, die noch in der

⁶⁵ Interview mit Ruth Janicke vom 23. 06. 1989 und mit Elfriede Hülsberg vom 11.-15. 5. 1989, AWTK.

Gefangenschaft waren.⁶⁶ Außerdem wurde ihre Arbeit durch die fehlende Einsegnung kaum beschnitten, da eine Vikarin nach dem Krieg wieder nicht viel mehr als eine Gemeindegliederin tun durfte.

Vermutlich lag jedoch der Hauptgrund für das „Vergessen“ in der restaurativen Einstellung der Kirchenführer nach 1945. Auch der Staat ging nach dem Krieg den Weg der Restauration. Man wollte nach der großen Zerstörung den alten „geordneten“ Zustand wiederherstellen. Für die Kirche passte in diese alte Ordnung die ordinierte Frau nicht hinein, ja nicht einmal die eingeseignete Frau!

V. Die Situation der Vikarinnen nach dem Krieg

In Bezug auf die Vikarinnen bestand der Neuanfang nach dem Krieg leider darin, dass die alten Gesetze wieder in Kraft gesetzt und die „Ordination“ der Frauen verboten wurde. Die Kirchenleitung achtete in dieser Zeit sehr darauf, dass Frauen wieder nur „eingeseignet“ wurden.

Doch bei den Vikarinnen in Westfalen gingen in den Gesprächen und Briefen die Bezeichnungen von nun an durcheinander.⁶⁷ Sie sprachen mal von „Einsegnung“ mal von „Ordination“. Manchmal brauchte Milly Haake in ihren Rundschreiben als Vertrauensvikarin – sie war 1947 als Nachfolgerin von Maria Weller gewählt worden – für dieselbe Handlung beide Ausdrücke in einem Satz, so wie es auch bei Grete Schönhals durch das Konsistorium geschehen war. Dadurch ist es oft undurchsichtig, wovon wirklich die Rede ist. Diese „Sprachverwirrung“ ist sicher ein Ausdruck des unhaltbaren Zustandes für die Stellung der Vikarinnen damals. Die „Ordination“ war eigentlich überfällig. So begannen für Milly Haake im Namen des Theologinnenkonvents sehr zähflüssige Verhandlungen mit der Kirchenleitung.⁶⁸ Sie waren aber auch deshalb notwendig, weil eine neue Agenda für die kirchlichen Handlungen herausgebracht werden sollte.

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Ilse Härter berichtet, dass dies in Berlin-Brandenburg bereits seit 1936 üblich war. Vgl. Ilse Härter, *Persönliche Erfahrungen*, S. 193 f.

⁶⁸ Vgl. Rundbriefe von Milly Haake, besonders vom 26. 6. 1953, S. 2, AWTK.

VI. Die Agende für die Evangelische Kirche von Westfalen 1953: Pfarrer – Prediger – Vikarin

Die neue Agende für Westfalen erschien 1953.⁶⁹ Und wieder war wie im Vikarinnengesetz von 1949 für die theologisch gebildete Frau eine „Einsegnung“ vorgesehen, keine „Ordination“.⁷⁰

Zwar wird jetzt die Einsegnung, wie bei den Männern, am Sonntag vorher abgekündigt. Es assistieren auch zwei ordinierte „Diener“ oder eingeseignete Vikarinnen. Aber einen Einzug gibt es wiederum nicht. Die einzusegnende Vikarin sitzt, wie beim Formular von 1930 vorgesehen, an einem Platz seitlich des Altars. Sie wird, wie damals, zum „Dienst“ bzw. „Amt einer Vikarin“ eingeseignet.⁷¹ Wo bei den Männern vom „Predigt- und Hirtenamt“ die Rede ist, wird bei der Frau vom „Dienst in der Gemeinde des Herrn“ gesprochen. Beim Gelübde wird der Mann gefragt, ob er das „teure Predigtamt“, die Frau, ob sie „das Amt einer Vikarin“ auf sich nehmen wolle. Die Sakramentsverwaltung wird in beiden Formularen nicht mehr erwähnt. Die Assistenten lesen zwei Bibelstellen aus Matth. 9 und 1. Tim. 6, in denen davon die Rede ist, dass Arbeiter in Gottes Ernte gebraucht werden und dass sie untadelig leben sollen. Die Bibelstellen über das Amt und den Dienst an Christi Statt bleiben den Männern vorbehalten. Voten sprechen die Assistenten bei der Vikarin nicht, nur bei den Männern.

Erstaunliches lässt sich feststellen, wenn man dieses Einsegnungsformular für Vikarinnen von 1953 mit dem Einsegnungsformular für Prediger⁷² aus demselben Jahr vergleicht. Bei den Predigern ist ein Einzug mit Pfarrern und Assistenten vorgesehen. Die Assistenten sprechen auch ein Votum unter Handauflegung. Die zu verlesenden Bibelstellen sind fast identisch mit denen, die bei der Ordination von Hilfspredigern eingesetzt werden. Der Prediger bekommt ausdrücklich den Auftrag „zum Dienst am Wort und Sakrament“ und den Sendungsauftrag der ordinierten Männer „so gehe hin und weide die Herde Christi“. Die Gemeinde wird zum Schluss aufgefordert, ihren Lehrer und Prediger „um seines Amtes willen wert zu halten“, und das Wort, das er verkündigt, „nicht als Menschenwort, sondern wie es wahrhaftig ist, als Gotteswort“ anzunehmen. Dies alles fehlt bei der Vikarin.

⁶⁹ Agende für die Evangelische Kirche von Westfalen 1953, II. Teil, Die Kirchlichen Handlungen. Vgl. zum Folgenden Anhang Formular 4.

⁷⁰ Siehe S. 93 ff. der Agende von 1953.

⁷¹ Bei Männern heißt es hier: „Zum Amt der Kirche“ ordiniert.

⁷² Zu Predigern konnten solche Mitarbeiter der Gemeinde berufen werden, die sich im Dienst der Kirche bewährt hatten. Es handelte sich dabei besonders um Diakone und Jugendleiter.

Dagegen gibt es einige Übereinstimmungen in den Formularen von 1953 für Vikarinnen und Prediger:

1. die ausführliche Ordinationsbelehrung fällt bei beiden weg.
2. der Prediger wird zum „Amt des Predigers“, die Vikarin „zum Amt der Vikarin“ eingeseget,⁷³

3. beide werden nur „eingeseget“ und nicht „ordiniert“.

Obgleich der Prediger also nur eingeseget wird, bekommt er trotzdem den Auftrag, der ursprünglich nur durch die „Ordination“ zugesprochen werden konnte: das öffentliche Predigtamt und die öffentliche Sakramentsverwaltung. So war die „Einseget“ der Prediger de facto eine „Ordination“.

Anders bei den Vikarinnen. Weil sie nur „eingeseget“ wurden, erhielten sie die Erlaubnis zum Predigtdienst und zur Sakramentsverwaltung nur für ihren eingeschränkten Dienst an Frauen und Mädchen. Es geschah wenigstens das; denn diese Neuregelung brachte den Frauen in ihrer täglichen Arbeit trotz ihrer Zurücksetzung gegenüber dem Pfarrer und dem Prediger eine große Erleichterung. Sie brauchten nun keinen Pfarrer mehr ins Krankenhaus zu holen, wenn eine Patientin um das Heilige Abendmahl bat.

Doch muss man sich im Zusammenhang mit dem Vergleich der Formulare fragen: konnte die gleiche Handlung, nämlich die Einseget, vorgenommen werden, um so unterschiedliche Aufträge und Rechte zuzusprechen, wie es bei der Vikarin und dem Prediger geschah? Konnten andererseits zwei verschiedene Handlungen, nämlich die Ordination beim Pfarrer und die Einseget beim Prediger, vollzogen werden, obgleich sie die gleichen Aufträge und Rechte erhielten?⁷⁴ Außerdem entstand eine Rangordnung: Pfarrer – Prediger – Vikarin, wobei die Befugnisse sich schrittweise verringerten: Der Pfarrer erhielt die vollen Rechte mit voller öffentlicher Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und

⁷³ Der ordinierte Hilfsprediger dagegen erhält das „Hirten- und Predigtamt“. Hilfsprediger und Prediger bekommen zum Abschluss den Sendungsauftrag: „So gehe nun hin und weide die Herde Christi“. Bei der Vikarin wird an dieser Stelle Gott um den Beistand seines Heiligen Geistes gebeten, denn Hirten- und Predigtamt stehen ihr nicht zu. Umso erstaunlicher war es daher vor wenigen Jahren, dass eine ehemalige leitende Persönlichkeit der Evangelischen Kirche von Westfalen bei dem Einsegetsjubiläum einer früheren Vikarin ausgerechnet diesen Satz aus dem Ordinationsformular der Männer anführte, um an ihm zu verdeutlichen, was das Besondere des Amtes ausmacht; wörtlich: „Dementsprechend schloss vor 50 Jahren der Ordinator seine Einseget mit den Worten: ‚so gehe nun hin und weide die Herde Christi, die dir befohlen ist ...‘.“ Genau das aber sagte ein Ordinator vor 50 Jahren bei Frauen nicht.

⁷⁴ Der Prediger durfte seine Gemeinde nicht selbständig leiten und nicht den Vorsitz im Presbyterium führen. Das musste immer ein ordinierter Pfarrer für ihn tun. Das war der einzige Unterschied.

Gemeindeleitung; der Prediger durfte öffentlich predigen und die Sakramente verwalten, aber nicht die Leitung einer Gemeinde übernehmen; die Vikarin durfte nur vor Frauen und Mädchen verkündigen und nur ihnen die Sakramente austeilen, öffentliche Aufgaben in der Gemeinde durfte sie nicht übernehmen.

Bei dieser Rangfolge und überhaupt bei der Behandlung des ganzen Theologinnenproblems entsteht die Frage: Wie konnte die Kirche bei einer derart hierarchischen Ordnung in den eigenen Reihen mit „Barmer IV“ zurechtkommen?⁷⁵ Dort steht unter Hinweis auf Matth. 20,25 f., dass die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft des einen über den anderen begründen, sondern nur Ausdruck der verschiedenen Dienste sind, die der Gemeinde von Gott anvertraut wurden. Dann wörtlich: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“ Wenn dieser Satz nur auf das Dritte Reich und seine Führer mit Adolf Hitler an der Spitze zu beziehen war, warum dann die Verpflichtung auf die „Barmer Theologische Erklärung“ auch noch nach dem Ende des Nationalsozialismus und noch bis heute? Doch sicher, weil er immer gültig bleibt und von der Kirche auch auf sich selbst bezogen werden muss. Jesus kannte das Stufendenken nicht, das sich in der Kirche im Laufe der Jahrhunderte breit machte, und lehnte es ab.

VII. Die Ordination der Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen 1956

Auf die Dauer mussten dieses Stufendenken und die Ungereimtheiten in den Ordinations- und Einsegnungsformularen Widerspruch hervorrufen. So reichten Anfang 1956 die Theologinnen von Westfalen einen Antrag bei der Kirchenleitung ein,⁷⁶ dass nun endlich auch für die theologisch ausgebildete Frau die Ordination beschlossen werden sollte. Zuvor hatten sie sich mit den Rheinischen Theologinnen getroffen, die auch an ihre Kirchenleitung diesen Antrag stellen wollten.⁷⁷ Der Antrag der westfälischen Theologinnen forderte eine Änderung des Kirchengesetzes.⁷⁸

⁷⁵ Alfred Burgsmüller/Rudolf Weth (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung, Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1984, S. 37.

⁷⁶ Vgl. Milly Haake, Rundbrief vom Advent 1955, mit Beiblatt, AWTK.

⁷⁷ Ebenda.

⁷⁸ Vgl. Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der EKvW vom 12. 11. 1949, in: KABI Nr. 21 vom 1. 12. 1949, § 14.

Dieser Änderungsvorschlag lautete: Der erste Satz des § 14 des zweiten Kirchengesetzes über die Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 wird folgendermaßen geändert: „Im Zusammenhang mit der ersten Anstellung der Vikarin erfolgt ihre Ordination⁷⁹ im öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agende.“

Die Kirchenleitung sah ein, dass hier eine Änderung geschaffen werden musste. Auf der Herbstsynode 1956 wurde eine Neufassung des Kirchengesetzes von 1949 beschlossen, so wie es die Vikarinnen gewünscht hatten. Der § 14 des Kirchengesetzes lautete nun: „Nach Ablegung der zweiten theologischen Prüfung kann die Ordination erfolgen.“⁸⁰ Damit war ebenfalls die Koppelung mit der Einführung aufgehoben. Im Absatz 2 hieß es dann: „Die Ordination wird durch den Superintendenten in einem Gemeindegottesdienst nach der Agende vollzogen.“

Die ersehnte Klarheit war jedoch nicht erreicht, denn die Formulierung „nach der Agende“ konnte eigentlich nicht beschlossen werden. In der Agende stand nämlich im Ordinationsformular für Männer die Beauftragung zum „Hirten- und Predigtamt“. Eine solche Funktion ließ aber das Vikarinnengesetz von 1949 mit den Änderungen von 1956 für Frauen nicht zu. Das öffentliche Predigtamt und die öffentliche Sakramentsverwaltung waren der Frau in der westfälischen Kirche offiziell immer noch verboten, wenn es in der Praxis oft auch anders aussah.

Die Formulierung „nach der Agende“ konnte sich auch nicht auf das Einsegnungsformular für Vikarinnen beziehen, da ja eine Ordination erfolgen sollte. Es hätten auf der Synode auch die Befugnisse der Vikarinnen erweitert werden müssen. Da das nicht geschah, herrschte nach dieser Beschlussfassung noch größere Unklarheit als vorher; denn nach welchem Formular sollte ordiniert werden? Die Folge war, dass nun jeder Superintendent bei der Ordination einer Frau Änderungen im Ordinationsformular nach eigenem Gutdünken vornahm.

Die erste Ordination einer Frau in der Westfälischen Landeskirche nach diesem Grundsatzbeschluss von 1956 fand aber offenbar tatsächlich wörtlich nach der Agende statt, so wie sie für Männer vorgesehen war; denn Maria-Sybilla Heister wurde am 6. Januar 1957 in Münster zusammen mit einem Hilfsprediger ordiniert, ohne dass im Text vom Superintendenten Unterschiede gemacht wurden. Auch teilten beide Neu-Ordinierten im Gottesdienst das Heilige Abendmahl aus.⁸¹

⁷⁹ Hier stand im Gesetz *Einsegnung*.

⁸⁰ Vgl. KABl Nr. 18 vom 15. 12. 1956, S. 120 § 14.

⁸¹ Interview mit Maria-Sybilla Heister vom 13. 06. 1989, AWTK.

Aber gleich bei der nächsten Ordination von Friede Oetting in Gütersloh am 31. März 1957 nahm der dortige Superintendent Lohmann Änderungen im Ordinationsformular vor.⁸² Solche Änderungen wären bei einer Gleichberechtigung nicht nötig gewesen. Dieses Formular sollte die Grundlage für die Erarbeitung eines neuen Formulars für die westfälischen Theologinnen sein. Es wird aber später nicht mehr erwähnt.

In den Vikarinnen-Akten des Landeskirchenamtes in Bielefeld⁸³ findet sich ein „Vorschlag für die Ordination einer Vikarin“ aus dem Jahr 1957, der wahrscheinlich von Lic. van Randenborgh stammt. Diesem Vorschlag lag das Ordinationsformular für Hilfsprediger von 1953 zugrunde. Lic. van Randenborgh hatte darin nur an solchen Stellen Änderungen vorgenommen, in denen die zu Ordinierende als Frau gekennzeichnet werden musste. Außerdem änderte er den Text dort, wo es um das Hirten- und Predigtamt ging, denn dieses konnten Vikarinnen noch nicht ausüben. So war vom Dienst der Seelsorge oder vom seelsorgerlichen Dienst die Rede, wo der Hilfsprediger als Seelsorger bezeichnet wurde. Schließlich bekam die Vikarin am Schluss im Sendungsauftrag wieder das „Amt einer evangelischen Vikarin“ während dem Hilfsprediger das „evangelische Hirten- und Predigtamt“ übertragen wurde.

Außerdem hatte Lic. van Randenborgh die zwei wesentlichen Bibelstellen, Johannes 20 und Matthäus 28, in denen vom „Amt“ und den „Verheißungen des Amtes“ die Rede ist, wieder weggelassen. Das beanstandete Milly Haake in ihrem Brief an Lic. van Randenborgh.⁸⁴ Wörtlich schrieb sie an ihn: „Ich meine, die beiden Stellen seien so wichtig, daß man sie nicht weglassen dürfe. Ich kann wohl verstehen, daß es Theologen gibt, die hier Bedenken anmelden. Immerhin steht ja auch im Joel schon etwas über die Ausgießung des Heiligen Geistes, und in der Apostelgeschichte ist es doch einfach so, daß auch Frauen den Heiligen Geist empfangen. Ich würde sehr darum bitten, daß die beiden Lesungen bestehen bleiben, die Sie jetzt weggelassen haben“

Ob die beiden Bibelstellen aufgenommen wurden, ist unklar. Leider konnte die Verfasserin kein authentisches, vollständiges Formular aus dieser Zeit von 1957 bis 1963 ausfindig machen, denn die Unterlagen, die sie erhielt, brachen stets an der entscheidenden Stelle ab, da die Entscheidungen bei den einzelnen Superintendenten blieben.

Es ist anzunehmen, dass zunächst nach dem Vorschlag von Lic. van Randenborgh – außer bei Maria-Sybilla Heister – ordiniert wurde, nach einer gewissen Zeit aber immer mehr nach dem Formular für Hilfspredi-

⁸² Milly Haake, Rundbrief vom 9. 4. 1957, Blatt 1, S. 2, AWTK.

⁸³ LkA EKvW, C3-13, Vikarinnen, Bd. II, Vorschlag eines Ordinationsformulars für Vikarinnen, 1. 8. 1957.

⁸⁴ Ebenda und Rundbrief von Milly Haake vom 1. 8. 1957, AWTK.

ger von 1953. Jedenfalls sind die Vikarinnen, die nach 1957 ordiniert wurden, der Meinung, dass ihre Ordination nach dem Formular für Männer vollzogen wurde.

Aber noch 1960 gab es durch diese unklaren Regelungen für Ursula Schafmeister kurz vor ihrer Ordination eine große Aufregung: Der Superintendent, der sie ordinieren sollte, stellte plötzlich fest, sie müsse „eingesegnet“ werden. Das war von ihm eigentlich folgerichtig gedacht, da ja das Kirchengesetz Frauen noch nicht die Rechte erlaubte, die ihnen nun bei der „Ordination“ nach dem vorliegenden Formular zugesprochen werden mussten, nämlich der öffentliche Dienst. Er war offenbar vorher nicht darauf gekommen, das Formular zu ändern. Noch in der Sakristei, bis kurz vor dem Einzug, ging es hin und her, ob sie nun „eingesegnet“ oder „ordiniert“ werden solle. Der Superintendent entschied sich dann doch für die Ordination.⁸⁵

VIII. Die Agende für die Evangelische Kirche der Union 1963

Diese bestehende Unordnung und Unsicherheit für die Theologinnen in Westfalen fand dann 1963 ein Ende durch die Einführung der Agende der Union für kirchliche Handlungen.⁸⁶

In dieser Agende gibt es nicht mehr drei Formulare, nämlich je eins für Hilfsprediger, Vikarinnen und Prediger, sondern für alle drei ein einziges Ordinationsformular. Die umstrittenen Bibelstellen Matthäus 28 und Johannes 20 gelten darin nun auch für Frauen. Für alle drei Gruppen heißt es uneingeschränkt: „... so senden wir dich zum Dienst am Wort und Sakrament. N. N. ich übertrage dir kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, das Predigtamt.“ Ebenso gilt der Sendungsauftrag „So gehe nun hin und weide die Herde Christi ...“ gleichermaßen für Hilfsprediger, Vikarinnen und Prediger. Das heißt: In diesem Formular von 1963 wird auch der Frau das öffentliche Predigtamt und die öffentliche Sakramentsverwaltung übertragen.

Das letzte Hindernis, das noch im Weg stand, nämlich die Vikarinnengesetze von 1949/1956 wurde 1964 außer Kraft gesetzt durch die Einführung des Pastorinnengesetzes, das der theologisch ausgebildeten Frau erlaubte, eine Gemeinde zu übernehmen und damit öffentlich zu wirken. Allerdings mit der Einschränkung, dass außer ihr noch zwei

⁸⁵ Interview mit Ursula Schafmeister vom 27. 10. 1990, AWTK.

⁸⁶ Agende für die Evangelische Kirche der Union 1963, Bd. II, Kirchliche Handlungen, die Ordination zum Predigtamt, S. 135 ff., vgl. Anhang: Formular 5.

männliche Kollegen in der Gemeinde angestellt waren, damit Gemeindeglieder, die eine Frau ablehnten, auf einen Mann zurückgreifen konnten. Die Pastorin war verpflichtet, hierfür ein „Dimissoriale“ zu erteilen. Und eine weitere Einschränkung blieb noch bestehen: Pastorinnen mussten mit ihrer Heirat aus dem Amt ausscheiden.

33 Jahre waren seit dem ersten Einsegnungsformular für Frauen von 1930 bis zum ersten offiziellen Ordinationsformular 1963 vergangen. Diese Formulare spiegeln den Hürdenlauf wider, den die Theologinnen von Westfalen machen mussten, bis sie im Ordinationsformular endlich gleichberechtigt waren.⁸⁷ Sie zeigen aber auch, dass gleiche Ausbildung noch lange nicht gleiche Rechte gewährte, wenn man eine Frau war.

⁸⁷ Rechtlich bestand aber weiterhin die Einschränkung, dass neben der Vikarin noch zwei männliche Geistliche in der Gemeinde tätig sein mussten und dass Vikarinnen nicht heiraten durften. Diese letzten Beschränkungen wurden erst im Pfarrerrinnengesetz von 1974 aufgehoben, und die „Pastorin“ erhielt den Titel „Pfarrerin“.

Formular 1

Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Entwurf 1930

III. Teil: Die kirchlichen Handlungen (S. 334 ff.)

Ordination mehrerer Hilfsprediger

Der Ordination geht spätestens am Vortage ein *Ordinationsgespräch* zwischen Ordinator und Ordinanden *voraus*, das durchaus seelsorgerlichen Charakter trägt, auf etwaige Fragen der Ordinanden eingeht und ihnen die zu übernehmenden Amtspflichten erläutert; sie sind bei diesem Anlaß darüber zu belehren, daß sie über das, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, strengstes Stillschweigen zu bewahren und es auch nicht vor Gericht zu offenbaren haben.

Die Ordination wird entweder in Verbindung mit einem Gemeindegottesdienst oder als selbständiger Gottesdienst vor versammelter Gemeinde vollzogen. Sie wird der Gemeinde unter Fürbitte für die Ordinanden *am Sonntag vorher bekannt gemacht*. Mit der Ordination ist tunlichst eine *Abendmahlsfeier* zu *verbinden*, die entweder am Vortage zu halten oder dem Gottesdienst anzufügen ist.

Einsegnung und *Einführung* einer Vikarin

Die Vikarin wird bei der erstmaligen Anstellung *durch den Superintendenten eingesegnet*, der sie *zugleich* in ihr Amt *einführt*. Da das Amt der Vikarin anders geartet ist als das Pfarramt, muß auch die *Einsegnung anders gestaltet sein als die Ordination eines Pfarrers*.

Die *Einführung* einer eingesegneten Vikarin wird *von dem Pfarrer* als dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes (Presbyteriums) vollzogen. Sie darf die Einsegnung nicht wiederholen.

Sowohl bei der Einsegnung wie bei der Einführung nimmt der Gemeindegottesdienst den üblichen Verlauf bis zu dem auf den Kanzelsegnen folgenden Liede. In der Predigt ist der bevorstehenden Handlung zu gedenken. Die nähere Ausführung über die Bedeutung des Amtes der Vikarin und über ihre Pflichten bleibt der in der Einführungshandlung zu haltenden Ansprache vorbehalten.

Bei der Ordination *assistieren* dem Ordinator in der Regel *zwei* von ihm zu bestimmende *Geistliche*. Vor der Ordination *versammeln sich Ordinator, Assistenten und Ordinanden* (in Amtstracht) *in der Sakristei*. Am Beginn des Gottesdienstes begeben sie sich *in geschlossenem Zuge zum Altar*, vor dem die Assistenten und Ordinanden Platz nehmen.

Ordinator: Ansprache

Assistenten treten vor den Altar; Ordinanden und Gemeinde erheben sich.

Ordinator (gibt die Namen der Ordinanden und ihre amtliche Bestimmung kund):

ANREDE

Ihr seid zu dem *Predigt- und Hirtenamt* unserer evangelischen Kirche *berufen* und seid bereit, dieses Amt auf euch zu nehmen. So höret nun, was die Heilige Schrift von dem Dienst am Wort, von seinen Aufgaben und seinem Segen sagt:

SCHRIFTLESUNGEN

Assistenten (lesen einige der folgenden Stellen):

Jer. 1,6-9

Hes. 3,17-19

Matth. 9,37-38

Matth. 28,18-20

Joh. 10,12-15

Joh. 15,13-16 (bis: eure Frucht bleibt)

Während des ersten Teils des Gottesdienstes *sitzt* die einzuführende *Vikarin in der Nähe des Altars*. Vor der Mitte des Altars nimmt sie *erst während der auf die Abkündigung folgenden Liedstrophe* Platz. Sie erhebt sich nach Schluß der Ansprache. *Assistenten sind nicht vorgesehen*.

Superintendent: Ansprache

Superintendent:

Die evangelische Kirchengemeinde ... hat dich zu dem *Amt einer Vikarin* in ihren Dienst *berufen*, und die Leitung der Kirchenprovinz ... hat diese Berufung bestätigt.

Joh. 20,21-23	Joh. 21,15-17
Apg. 20,28-32	2. Kor. 3,4-6
2. Kor. 4,5-7	2. Kor. 5,19-21
Eph. 4,11.12	2. Tim. 2,1-5

VORHALT

Ordinator: Liebe Brüder. In der Stunde, da euch das Predigtamt übertragen wird, sagt euch unsere Kirche, welche Pflichten mit diesem Amt verbunden sind.

Zum ersten: Der Gemeinde, in der ihr das Amt führen werdet, sollt ihr, ohne Menschen gefällig zu sein und ohne Menschenfurcht, *Gottes Wort predigen* und die *Sakramente* nach der Einsetzung Jesu Christi *verwalten*. Euch als den Seelsorgern wird es obliegen, die Kinder zu Christus zu führen, die Jugend im rechten Glauben zu fördern, den Erwachsenen ein niemals müder Freund und Helfer zu sein, der Irrenden euch anzunehmen, die Kranken zu besuchen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende zu bereiten. Das alles als *treue Hirten*, die keine Seele verloren geben.

Zum zweiten: Dabei sollt ihr ernstlich beachten, daß es dem evangelischen Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkünden und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterm und klarem Wort, verfaßt in der Heili-

Du sollst in dieser Gemeinde innerhalb der deinem Amt gewiesenen Grenzen teilhaben an der Verkündigung des teuren Evangeliums und an der Sorge für die Seelen. Insbesondere sollst du den Frauen und Mädchen der Gemeinde dienen, daß sie als rechte Christen ihren Weg gehen.

Dabei wirst du gebunden sein an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes und an die Bekenntnisse unserer evangelischen Kirche.

gen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und bezeugt in den Bekenntnissen unserer Kirche.

Zum dritten: Euer Amt sollt ihr nach der Verfassung unserer Kirche führen und alle ihre Ordnungen, zumal für die Gottesdienste der Gemeinde, sorgfältig beachten. Auch sollt ihr das *Beichtgeheimnis bewahren* und niemandem offenbaren, was euch als Seelsorgern anvertraut wird.

Zum vierten: Gottes Wort sagt: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. So sollt ihr im Gehorsam gegen die staatliche Ordnung der Gemeinde vorangehen, dem Gesetz des Landes folgen, das Vaterland von Herzen lieben und in Ehren halten.

Zum fünften: Ihr sollt unablässig bemüht sein, durch Vertiefung in Gottes Wort und mit anhaltendem Gebet selbst im christlichen Glauben immer fester und im rechten Wandel immer treuer zu werden, auch euer Haus in allen Stücken unanständig zu bewahren. Daß ihr nicht den anderen predigt und selbst verwerflich werdet!

In Summa: Wir ermahnen euch vor Gott, euch mit allen Kräften Leibes und der Seele dem heiligen Amte

Die Ordnungen der Kirche wie dieser Gemeinde hast du sorgfältig zu beachten, und die *Regeln*, die die Kirche *dem Amte der Vikarin gegeben hat, treulich zu halten.*

zu widmen und euer ganzes Leben so zu gestalten, wie ihr hoffen dürft, es dermaleinst vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten.

FRAGE UND ZUSAGE (GELÜBDE)

Seid ihr nun entschlossen, dieses alles zu geloben, und willigt ihr ein, das *teure Predigtamt auf euch zu nehmen*? So antwortet: Ja.

Ordinanden (einzeln mit Handschlag):

Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.

SENDUNG UND SEGNUMG

Ordinator: Gott, der Herr sendet euch durch die Ordnung der Kirche in die Arbeit an seinen Gemeinden. Ihr habt gelobt, euer Amt nach seinem Willen zu führen. So *übertrage ich euch* im Auftrage der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union *das evangelische Predigtamt* im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Die Ordinanden knien nieder.

Ordinator und Assistenten: Segensprüche (mit Handauflegung),

Ordinator: Der Herr segne euch, daß ihr viel Frucht schaffet und diese Frucht bleibe ewiglich.

Ordinanden erheben sich.

So frage ich dich vor dem Angesicht Gottes, des Vaters unseres Herrn Jesu Christi: willst du *dein Amt nach dieser Richtschnur führen* und alle Zeit bemüht sein, deine *ganze Kraft in den Dienst der Gemeinde* zu stellen? So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

Vikarin: Ja, mit Gottes Hilfe.

Superintendent: So übertrage ich dir im Namen unserer evangelischen Kirche und im Auftrag dieser Gemeinde das Amt einer Vikarin zu treuem Dienst nach Gottes heiligem Willen.

Vikarin kniet nieder.

Superintendent (mit Handauflegen): Der Herr segne dich; er schenke dir zum Wollen das Vollbringen, daß du vor seinem Angesicht treu erfunden werdest.

Vikarin erhebt sich.

Fürbitte

Lasset uns beten: Herr, Gott, himmlischer Vater. Wir befehlen diese (jungen) Prediger deiner Gnade. Stehe ihnen bei, daß sie *ihr Amt mit heiligem Eifer führen* und Ernte für dein himmlisches Reich einbringen. Hilf ihnen, auch in Anfechtung die Treue zu halten, daß ihr Wandel dich ehre. Herr, *verkläre in ihnen* und durch sie *deinen heiligen Namen*. Amen.

Gebet des Herrn

So gehet nun hin und tut, was euer Amt fordert; nicht als Mietlinge, sondern *als treue Hirten*, nicht um Gewinnes willen, sondern aus Herzensgrund. *Dann werdet ihr*, wenn einst der Erzhirte erscheinen wird, *die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen*.

Ordinanden und Gemeinde setzen sich.

LIED (Abendmahlsfeier)

SEGEN

Gemeinde: Amen, Amen, Amen.

Superintendent: Dich, liebe Gemeinde, bitte ich, daß du diese Vikarin, die in deinen Dienst berufen ist, freundlich aufnimmest, ihrem Zeugnis vom Evangelium das Herz öffnest und ihr beistehest, damit ihre Arbeit Frucht bringe.

Lasset uns beten: Herr, Gott, himmlischer Vater. Wir danken dir dafür, *daß du dem Amt des Wortes in dieser Gemeinde eine Gehilfin bestellt hast*. Hilf ihr, daß sie mit aller *Freudigkeit ihren Dienst ausrichte*, mit rechter Treue die Seelen suche, mit heiliger Liebe *der Jugend diene*. *Segne ihre Arbeit an deiner Gemeinde* nach deiner Barmherzigkeit. Amen.

(Es folgt die verkürzte Schlußliturgie).

Formular 2A

Ordination der Pfarrvikarin Gertrud Grimme

**Vollzogen am 25. September 1938 durch die
Bekennende Kirche in Hagen/Westfalen**

Du bist zu dem Amt einer Pfarrvikarin in unserer Kirche berufen und bereit, dieses Amt auf dich zu nehmen. So höre nun, was die Heilige Schrift vom Dienst am Wort, von seinen Aufgaben und seinem Segen sagt:

Matth. 28,18-20
Joh. 15, 1-8

1. Kor. 3,11-15
Apg. 20, 28-32

2. Kor. 5,17-21
Joh. 15,13-16

Aus Gottes Wort hast du vernommen, daß es wohl ein köstliches, von dem Herrn gebotenes und seines Segens gewisses Werk ist, das du begehrt, aber daß es auch heilige Pflichten auferlegt denen, die es übernehmen. Höre, was dies Amt von dir fordert:

1. Du wirst berufen, der Gemeinde Jesu Christi, die Er durch sein eigenes Blut erworben hat mit dem Worte Gottes zu dienen. Es werden dir Menschen anvertraut, die du durch treue Vermahnung und in treuer Fürbitte zu dem führen sollst, der unseres Lebens einziger Trost und unser Heiland ist. Du sollst die Jugend lehren, die Schwachen stärken, den Verirrten nachgehen und keinen Menschen verloren geben, die Betrüben trösten, die Kranken besuchen, die Sterbenden zu einem christlichen Ende bereiten.
2. Dabei sollst du ernstlich beachten, daß es dir im Amt der Verkündigung nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubringen als die, welche begründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, verfaßt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, der alleinigen und vollkommenen Richtschnur für die Lehre und bezeugt in den drei christlichen Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnis und in den Bekenntnisschriften unserer Kirche in der ungeänderten Augsburgerischen Konfession, dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und den Schmalkaldischen Artikeln, und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs neue als bindend bekannt ist in der theologischen Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen.

3. Dein Amt hast du nach den Ordnungen unserer Kirche auszurichten. Auch sollst du das Beichtgeheimnis bewahren und niemandem offenbaren, was dir als Seelsorgerin anvertraut wird.
4. Gottes Wort sagt: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. So sollst du im Gehorsam gegen die staatliche Ordnung der Gemeinde vorangehen, dem Gesetz des Landes folgen. Das Vaterland von Herzen lieben und in Ehren halten; wie der Herr Christus sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.
5. Endlich sollst du unablässig danach trachten, immer tiefer in das Verständnis des Wortes Gottes einzudringen, durch einen geistlichen, Gott wohlgefälligen Wandel der Gemeinde in allem Guten vorzuleuchten, dich in allen Stücken unanständig zu bewahren und dich nicht mit Dingen zu befassen, die nicht deines Amtes sind.

In Summa: Wir ermahnen dich vor Gott, die Kräfte deiner Seele und deines Leibes diesem heiligen Amte aufzuopfern und dein ganzes Leben so zu gestalten, wie du dich getrauen darfst, es demmaleinst vor dem Richterstuhl Christi zu verantworten.

Bist du nun entschlossen, dies alles zu geloben, und willigst du ein, das Amt einer evangelischen Pfarrvikarin auf dich zu nehmen, so antworte: Ja.

Antwort der Ordinandin: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.

Ordinator: Der Herr stärke dich und helfe dir gewissenhaft zu erfüllen, was du vor dem Angesicht Gottes und in Gegenwart dieser Zeugen gelobt hast.

Gemeinde betet gemeinsam das Gebet des Herrn.

(Ordinandin kniet nieder)

Ordinator: Dieweil wir nun allhier, im Heiligen Geist versammelt, Gott durch unsern Herrn Jesum Christum angerufen haben und nicht zweifeln, daß unser Gebet erhört ist, so übertrage ich dir Kraft des mir gewordenen Auftrages das Amt einer Evangelischen Pfarrvikarin im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Der Herr segne dich und sei mit dir, daß du viel Frucht schaffest und diese Frucht bleibe ewiglich. Wie er auch heute zu dir spricht: Fürchte dich nicht, ich bin mit dir, denn ich bin dein Gott. Ich stärke dich, ich

helfe dir auch, ich erhalte dich durch die rechte Hand meiner Gerechtigkeit.

(Folgen die Voten der Assistenten unter Handauflegung)

(Folgt Schlußgebet nach Agende Teil II, S. 92)

Formular 2B

Einweisung ins Amt für die Pfarrvikarin Gertrud Grimme

Im Anschluß an die Ordination im Hauptgottesdienst der Johanniskirche am 25. September 1938

Nachdem Du als Pfarrvikarin für den Dienst in der Evangelischen Kirche ordiniert worden bist, wirst du nunmehr vom Vorstande der Inneren Mission im Kirchenkreis Hagen in seinen Dienst berufen. Du sollst zusammen mit den Dienern am Wort und all denen, die in der Kirche ein Amt haben, helfen, daß die Gemeinde des Herrn Christus sich erbaue zu einem Heiligen Tempel.

Innerhalb der Deinem Amte gewiesenen Grenzen sollst Du teilhaben an der Verkündigung des Evangeliums, an der Seelsorge und an der Arbeit barmherziger und rettender Liebe durch Predigt, Andacht Bibelstunde, Unterweisung und Hausbesuch. Vor allem wirst Du mit Deinem Dienst an die weibliche Jugend und an die Frauen der Gemeinde verwiesen.

Wir beauftragen Dich insbesondere mit dem Aufbau und Ausbau der kirchlichen Unterweisung, mit der Gewinnung, Zurüstung und Förderung von Helfern und Mitarbeitern in diesem Dienst und in der kirchlichen Jugendarbeit.

Wir beauftragen Dich weiter mit der kirchlichen Betreuung der Jugend der höheren Schulen. Du sollst ferner mitarbeiten im kirchlichen Schrifttum und an der kirchlichen Presse, soweit es Deinen übrigen Arbeitsgebieten dienst ist.

Deine Arbeit wollest Du ausrichten im engsten Einvernehmen mit den übrigen Mitarbeitern der Inneren Mission und des Evang. Jugendpfarramtes in Hagen.

So frage ich Dich vor Gott und dieser Gemeinde: Willst Du als Pfarrvikarin diesen Auftrag von der Inneren Mission im Kirchenkreis Hagen übernehmen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

Fräulein Grimme antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

So übertrag ich Dir im Auftrage der Inneren Mission im Kirchenkreis Hagen diesen Dienst und weise dich in Dein Amt.

Gott erleuchte Dich durch Seinen Geist, helfe Dir durch Seine Kraft und gebe Dir Gnade, Deinen Dienst im Segen auszurichten.

v.g.u.

Hagen, am 25. Sept. 1938.

(gez. Unterschriften)

Formular 3

Ordination von Vikarinnen

Formular der Bekennenden Kirche der APU nach der Hamburger Synode 1942

Formular für die Einsetzung der Vikarin in ihren Dienst (*Ordination*)

(Die Einsetzung der Vikarin in ihren Dienst (*Ordination*) geschieht im Gemeindegottesdienst, der mit der *Feier des Heiligen Abendmahls* verbunden ist. Der Gottesdienst verläuft bis zur Beendigung der Predigt nach der üblichen Form. Die *Predigt wird nicht von der Vikarin gehalten*. Nach dem Kanzelsegen singt die Gemeinde: „Komm, heiliger Geist, Herre Gott!“ Während des Gesanges tritt der *Ordinator mit zwei Assistenten *) zum Altar*. Die Vikarin steht vor dem Ordinator.)

*) Die Assistenten sollen ordinierte Pfarrer sein. Darüber, ob es zulässig ist, daß auch eine Vikarin assistiert, wird die Synode zu entscheiden haben.

Ordinator: Liebe Gemeinde! Unsere Schwester NN ist nach der Ordnung unserer Kirche zum Dienst einer Vikarin zugerüstet worden und soll nunmehr zu diesem heiligen Amt berufen und bestätigt werden. So laßt uns miteinander hören, was Gottest Wort von Gebot und Verheißung rechter evangelischer Verkündigung sagt!

Erster Assistent: Höre aus der Apostelgeschichte des Lukas die prophetische Verheißung, die in der Gemeinde Jesu Christi am Tag der Pfingsten erfüllt ist: „Es soll geschehen...“ (Apg. 2,17-18).

Zweiter Assistent: Hört das apostolische Wort, wie es geschrieben steht im Brief an die Römer: „Wer den Namen des Herrn wird anrufen...“ (Röm. 10,13-17).

Erster Assistent: Hört weiter aus dem Brief an die Römer die Mahnung des Apostels: „Ich sage durch die Gnade...“ (Röm. 12,3-12).

Zweiter Assistent: Hört das heilige Evangelium, wie es geschrieben steht bei Johannes. Jesus spricht: „Heiliger Vater, erhalte sie...“ (John. 17,11b-21).

Ordinator: Liebe Schwester! Du stehst bereit, das Amt einer Vikarin in unserer Evangelischen Kirche zu übernehmen. So laß dir vor dem Angesicht Gottes und in Gegenwart dieser Gemeinde sagen, welche Pflichten in diesem Amt beschlossen sind:

Zum ersten: Dein Dienst ist *Dienst am Worte Gottes*. Er richtet sich auf *Frauen, Jugendliche und Kinder*. Ihnen sollst du ohne Menschenfurcht und Ansehen der Person Gottes Wort verkündigen und sie in der reinen Lehre des Evangeliums unterweisen. Du sollst sie zur christlichen Gemeinschaft sammeln. Du sollst ihnen helfen, den Weg des Glaubens zu gehen und ihr Leben zu heiligen unter Gottes Wort. Du sollst ihre *Beichte hören* und den Bußfertigen die *Vergebung der Sünden zusprechen*. Insonderheit sollst du unter ihnen die Kranken und Gefangenen, die Witwen und Waisen besuchen. Du sollst den Irrenden nachgehen, den Angefochtenen beistehen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende bereiten. Im *Rahmen deines Dienstes* sollst du die *heiligen Sakramente* nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi *verwalten*. Du sollst für die, die dir

befohlen sind, vor Gott eintreten mit deinem Gebet und sollst keine Seele verloren geben.

Zum zweiten: Dabei sollst du ernstlich beachten, daß in der Kirche Jesu Christi niemand eine andere Lehre verkündigen darf als die, die gegründet ist in Gottes Wort, verfaßt in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, bezeugt in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie

(für Schwestern lutherischen Bekenntnisses):
in der ungeänderten Augsburgischen Konfession, im Kleinen und Großen Katechismus Martin Luthers und in den Schmalkaldischen Artikeln,

(für Schwestern reformierten Bekenntnisses):
im Heidelberger Katechismus,

(oder)
in den Bekenntnissen der Reformation,

und wie es gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs neue als bindend bekannt ist in der Theologischen Erklärung der Ersten Bekenntnissynode von Barmen.

Zum dritten: Deinen Dienst sollst du gemäß den Beschlüssen der Bekenntnissynoden führen. Die Ordnung der Kirche und das Herkommen der Gemeinde sollst du sorgfältig beachten und *sollst dich nicht mit Dingen befassen, die nicht deines Amtes sind*. Auch sollst du das *Beichtgeheimnis bewahren* und niemandem offenbaren, was dir im Amt der Seelsorge anvertraut wird.

Zum vierten: Du sollst unablässig in der Heiligen Schrift forschen und ohne Unterlaß zu Gott beten, daß dein Glaube nicht wanke und dein Leben geheiligt werde im Geist des Friedens und der Liebe, auf daß du nicht anderen predigst und selbst verwerflich werdest.

In Summa: Du sollt alle Kräfte des Leibes und der Seele in den Dienst dieses heiligen Amtes stellen und dein Leben so führen, wie du hoffen darfst, es demmaleinst vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten.

Bist du nun willens, dies alles zu befolgen und dein Amt nach bestem Vermögen auszurichten, so sprich: Ja!

Vikarin: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe!

Ordinator: *So übertrage ich dir im Auftrag des Bruderrates ...* das Amt einer evangelischen Vikarin im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.*

(* Hier ist die Kirchenleitung der betreffenden Provinz zu nennen.)

(Die Vikarin kniet nieder. Die Assistenten legen ihr einer nach dem anderen die Hände auf und sprechen dabei je einen biblischen Segensspruch. Danach legt der Ordinator der Vikarin die Hände auf und spricht:)

Ordinator: Der Herr segne dich, daß du viel Frucht schaffest, und diese Frucht bleibe ewiglich!

Laßt uns beten: Herr Jesus Christus, du Sohn des lebendigen Gottes, der du gesagt hast: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter, wir danken dir, daß du immer aufs neue Arbeiter in deine Ernte sendest und daß du auch diese unsere Schwester in deinen Dienst gerufen hast. Rüste sie aus mit deinem Heiligen Geist, daß sie ihr Amt mit Freudigkeit führe zur Ehre deines Namens und zur Erbauung deiner Kirche! Deiner Treue befehlen wir sie. Du rufst. Du wirst es auch tun!

Assistenten: Amen.

(An die Ordination schließt sich die Feier des Heiligen Abendmahls an.)

Agende für die Evangelische Kirche
von Westfalen 1953

Ordinations- und Einsegnungshandlungen

A. Ordination eines Hilfspredigers (S. 88 ff.)

Die *Ordination* wird in einem öffentlichen Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde vollzogen. Sie wird der Gemeinde am vorhergehenden Sonntag bekenntgegeben, wobei der Name des Ordinanden genannt und eine Fürbitte angeschlossen wird (Siehe Teil I, S. 307). Die Ordination erfolgt durch den von der Kirchenleitung beauftragten Ordinator unter Assistenz von zwei ordinierten Dienern am Wort. Vor der Ordination *versammeln sich Ordinator, Assistenten und Ordinand* sowie die an der Feier teilnehmenden *Pfarrer* und die *Presbyter* der Gemeinde und *ziehen zum Beginn des Gottesdienstes*

B. Einsegnung einer Vikarin (S. 93 ff.)

Die *Einsegnung* einer Vikarin wird in einem öffentlichen Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde vollzogen. Sie wird der Gemeinde am vorhergehenden Sonntag bekenntgegeben, wobei der Name der Einzusegnenden genannt und eine Fürbitte angeschlossen wird. Die *Einsegnung* erfolgt durch den Superintendenten oder einen anderen von der Kirchenleitung Beauftragten, unter Assistenz zweier ordinerter Diener am Wort oder eingeseegneter Vikarinnen.

C. Einsegnung eines Predigers (S. 95 ff.)

Die *Einsegnung* eines Predigers wird in einem öffentlichen Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde vollzogen. Sie wird der Gemeinde am vorhergehenden Sonntag bekenntgegeben, wobei der Name des Einzusegnenden genannt und eine Fürbitte angeschlossen wird. Die *Einsegnung* erfolgt durch den zuständigen Superintendenten unter Mitwirkung von zwei Assistenten, von denen einer ein Prediger sein soll. *Zum Beginn des Gottesdienstes ziehen* der Superintendent, die Assistenten und der einzusegnende Prediger sowie die an der Feier teilnehmenden *Pfarrer* und *Prediger*, ferner die *Presbyter* der

in die Kirche ein. (Voran gehen die Presbyter, es folgt der Ordinand, die Pfarrer, dann die Assistenten und der Ordinator. Der Ordinator und die Assistenten nehmen seitlich vor dem Altar Platz, der Ordinand ihnen gegenüber.)

Der Gottesdienst verläuft bis zu dem auf die Predigt folgenden Lied nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes. Danach tritt der *Ordinator an den Altar*, der *Soll die Ordination in unmittelbarem Anschluß an die Eingangsliturgie vollzogen werden, so folgt ein Liedvers oder Chorgesang nach dem Glaubensbekenntnis, das vom Ordinator und dem Ordinanden gemeinsam gesprochen werden kann.*

Gemeinde, in die Kirche ein.

Der Gottesdienst verläuft bis zum Kanzelsegen gemäß der Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes; sodann singt die Gemeinde eine Liedstrophe, die mit Beziehung auf die Einsegnung gewählt ist. Soll die Einsegnung vor der Predigt vollzogen werden, so verläuft der Gottesdienst bis zum Glaubensbekenntnis nach der gewöhnlichen Ordnung; danach folgt der Liedvers der Gemeinde.

Der Gottesdienst verläuft bis zum Kanzelsegen gemäß der Ordnung des sonntäglichen Hauptgottesdienstes; sodann singt die Gemeinde eine Liedstrophe, die mit Beziehung auf die Einsegnung ausgewählt ist.

Während des Gesanges tritt der *Superintendent an den Altar*, der einzusegnende *Prediger, der bis dahin einen Platz seitlich des Altars eingenommen hat, vor die Stufen des Altars.*

Während des Gesanges tritt der *Superintendent an den Altar*, die einzusegnende *Vikarin, die bis dahin einen Platz seitlich des Altars eingenommen hat, vor die Stufen des Altars.*

Der Ordinator spricht zur Gemeinde:

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesus Christus.

Es ist hier gegenwärtig der Kandidat des Pfarramtes N.N., der nach vollendeter Zeit der Zurüstung und nach vollzogener Verpflichtung heute unter Gebet und Auflegung der Hände zum *Amt der Kirche* ordiniert werden soll.

So lasset uns Gott, unsern himmlischen Vater, im Gebet um seinen Beistand anrufen.

Der Ordinator (wendet sich zum Altar und) betet:

Herr, Gott, lieber Vater, der Du Deiner Gläubigen Herzen durch den Heiligen Geist erleuchtet: gib uns und diesem Deinem Diener durch deinen Geist wahre Weisheit und laß zu aller Zeit Deines Trostes und Deiner Kraft uns erfreuen. Durch unsern

Der Superintendent spricht zur Gemeinde:

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus.

Es ist hier gegenwärtig die Kandidatin der Theologie N.N., die nach vollendeter Zeit der Zurüstung und nach vollzogener Verpflichtung heute zum *Dienst einer Vikarin* eingeseignet werden soll.

Der Superintendent spricht zur Gemeinde:

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus.

Es ist hier gegenwärtig unser Bruder N.N., der nach vollendeter Zeit der Zurüstung und nach vollzogener Verpflichtung heute zum *Dienst eines Predigers* eingeseget und in *sein Amt in dieser Gemeinde* (in diesen Kirchenkreis) eingeführt werden soll.

So lasset uns Gott, unsern himmlischen Vater, im Gebet um seinen Beistand anrufen.

Der Superintendent (wendet sich zum Altar und) betet:

O allmächtiger Gott, wir bitten dich, gib Deiner Gemeinde Deinen Geist und göttliche Weisheit, daß Dein Wort unter uns laufe und wachse und mit aller Freudigkeit, wie sichs gebührt, gepredigt und Deine heilige christliche Gemeinde dadurch gebauet wer-

Herrn Jesus Christus, Deinen Sohn, der mit Dir und dem Heiligen Geist lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Gemeinde: Amen.

Ordinator: Ansprache
Die Gemeinde singt: „Komm, Heilliger Geist, Herre Gott“ oder „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ oder ein ähnliches Lied. Währenddessen treten die Assistenten an den Altar neben den Ordinator.

Ordinator:
Höret, was *Gottes Wort vom Predigt- und Hirtenamt*, von seiner Einsetzung, seinem Segen und seinen Aufgaben sagt:

Einer der Assistenten verliest die nachfolgende Evangelische Lektion:

So stehet geschrieben im Evangelium des *Matthäus im 28. Kapitel*:

Falls in der Predigt auf die bevorstehende Handlung nicht Bezug genommen worden ist, oder die Predigt nicht von dem einsegnenden Superintendenten gehalten wurde, folgt nun die Einsegnungsansprache.

Danach singt die Gemeinde: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ oder ein ähnliches Lied. Währenddessen treten die Assistenten an den Altar neben den Superintendenten.

Superintendent:
Höret, was *Gottes Wort von dem Dienste in der Gemeinde* des Herrn sagt:

Erster Assistent:
So stehet geschrieben im Evangelium des *Matthäus im 9. Kapitel*:

„Jesus ging umher in alle Städte und Märkte, lehrte in ihren Schu-

de, auf daß wir mit beständigem Glauben Dir dienen und im Bekenntnis Deines Namens bis ans Ende beharren. Durch Jesus Christus, Deinen lieben Sohn, unsern Herrn.
Gemeinde: Amen.

Superintendent: Ansprache
Die Gemeinde singt: „Nun bitten wir den Heiligen Geist“ oder ein ähnliches Lied. Währenddessen treten die Assistenten an den Altar neben den Superintendenten.

Superintendent:
Höret, was *Gottes Wort von dem Dienste in der Gemeinde* des Herrn sagt:

Einer der Assistenten verliest die nachfolgende Evangelische Lektion:

So stehet geschrieben im Evangelium des *Matthäus im 28. Kapitel*:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Im Evangelium des Johannes im 20. Kapitel steht geschrieben:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Friede sei mit euch! Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ Und da er das gesagt hatte, blies Er sie an und spricht zu ihnen: „*Nehmet hin den Heiligen Geist!* Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Der andere Assistent verliest die nachfolgende epistolische Lektion:

So schreibt der Apostel Paulus im 2. Brief an die Korinther im 5. Kapi-

len und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte allerlei Seuche und allerlei Krankheit im Volke. Und da Er das Volk sah, jammerte ihn desselben, denn sie waren verschmachtet und zerstreut wie Schafe, die keinen Hirten haben. Da sprach Er zu Seinen Jüngern: Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in Seine Ernte sende.“

Im Evangelium des Johannes im 20. Kapitel steht geschrieben:

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Friede sei mit euch! Gleichwie Mich der Vater gesandt hat, so sende Ich euch.“ Und da Er das gesagt hatte, blies Er sie an und spricht zu ihnen: „*Nehmet hin den Heiligen Geist!* Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Der andere Assistent verliest die nachfolgende apostolische Lektion:

So schreibt der Apostel Paulus im

tel: „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit ihm selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung. So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“

Im *Brief an die Epheser im 4. Kapitel* steht geschrieben: „Er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werk des Dienstes, dadurch der Leib Christi erbaut werde, bis daß wir alle hinkommen zu einerlei Glauben und Erkenntnis des Sohnes Gottes und ein vollkommener Mann werden, der da sei im Maße des vollkommenen Alters Christi.“

Weiter schreibt der Apostel Paulus im *1. Brief an Timotheus im 3. und 4. Kapitel*: „Das ist gewißlich wahr: So jemand ein Bischofsamt

Jesus Christus, der unter Pontius Pilatus bezeugt hat ein gutes Bekenntnis, daß du haltest das Gebot ohne Flecken, untadelig, bis auf die Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus, welche wird zeigen zu seiner Zeit der Selige und allein Gewaltige, der König aller Könige und Herr aller Herren, der allein Unsterblichkeit hat, der da wohnt in einem Licht, da niemand zukommen kann, welchen kein Mensch gesehen hat, noch sehen kann; dem sei Ehre und ewiges Reich! Amen.“

1. Brief an die Korinther im 12. Kapitel: „Es sind mancherlei Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr, und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket alles in allen. In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen. Denn gleichwie ein Leib ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber des Leibes, wiewohl ihrer viele sind, doch ein Leib sind; also auch Christus.“

Im *1. Brief an Timotheus im 4. Kapitel* schreibt der Apostel: „Sei ein Vorbild den Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit. Habe acht auf dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches tust, wirst du dich selbst selig machen und die dich hören.“

begehrt, der begehrt ein köstlich Werk," Und abermals: „Niemand verachte deine Jugend; sondern sei ein Vorbild den Gläubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit. Halte an mit Lesen, mit Ermahnungen, mit Lehren, bis ich komme.“

Der Ordinator spricht zum Ordinandem:

Lieber Bruder, aus diesen Worten der heiligen Schrift hast du gehört, welch ein hoher und köstlicher Dienst es ist, zu dem du berufen bist und welch heilige Verantwortung er denen auferlegt, die ihn übernehmen. Darum werden dir die ernstesten Pflichten dieses Amtes im besonderen vorgehalten. *Du sollst der Gemeinde Jesu Christi*, die Er durch Sein eigen Blut erworben hat, ohne Menschen gefällig zu sein und ohne Menschenfurcht *Gottes Wort predigen* und in ihr die *Sakramente* nach der Einsetzung Jesu Christi

. / .

. / .

verwalten. Als Seelsorger wird es dir obliegen, die Kinder zu Christus zu führen, die Jugend im rechten Glauben zu fördern, auf das Heil aller dir anvertrauten Gemeindeglieder durch treue Vermahnung mit anhaltendem Gebet bedacht zu sein, dich auch der Irrenden in Liebe und Geduld anzunehmen, die Kranken zu besuchen und den Sterbenden den Trost und die Hoffnung des Evangeliums zu verkünden. Dies alles als treuer Hirte der Gemeinde, der keine Seele verloren gibt.

Dabei sollst du ernstlich bedenken, daß es dem evangelischen Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen als die, welche gegründet ist in Gottes Wort, wie es uns gegeben ist in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als unser alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei christlichen Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicaenischen und

Athanasianischen Glaubensbekenntnis und in den Bekenntnisschriften unserer Kirche (hier sind die Bekenntnisschriften zu nennen, auf die der Ordinand verpflichtet wird) und wie es gegenüber den Irlehrern unserer Zeit aufs neue in der Theologischen Erklärung von Barmen bekannt worden ist.

Du sollst das Beichtgeheimnis bewahren und niemand offenbaren, was dir als Seelsorger anvertraut wird.

Du bist verpflichtet, dein Amt nach den Vorschriften der Kirchenordnung und der in unserer Kirche geltenden Ordnung des Gottesdienstes auszurichten. Wie du selbst als Christ verpflichtet bist, aller menschlichen Ordnung untertan zu sein nach der Schrift und für alle Menschen und die Obrigkeit zu beten, so sollst du die dir anvertraute Gemeinde zum Wandel in Zucht und Frieden, zur brüderlichen und allgemeinen Liebe und zum Gebet für

alle Menschen und die Obrigkeit anhalten.

Du sollst unablässig bemüht sein, durch Vertiefung in Gottes Wort und mit anhaltendem Gebet im christlichen Glauben immer tiefer gegründet und im rechten Glauben immer treuer zu werden, auch dein Haus in allen Stücken unanstoßig zu bewahren, daß du nicht anderen predigst und selbst verwerflich werdest. Ich ermahne dich vor Gott und dieser Gemeinde, dich mit allen Kräften Leibes und der Seele dem heiligen Amte, das du übernehmen willst, zu widmen und bei deinem ganzen Leben und Dienen zu bedenken, daß du es demal- einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten hast.

So frage ich dich: Bist du nun entschlossen, dies zu geloben, und bist du bereit, das *teure Predigtamt* auf dich zu nehmen? So antworte: Ja.

Nun wendet sich der Superintendent an den Prediger: Lieber Bruder, N.N., bist du willens, das *Amt eines Predigers*, das dir in dieser Gemeinde (in diesem Kirchenkreis) anvertraut wird, in

Nun wendet sich der Superintendent an die Vikarin: Liebe Schwester, bist du nun willens, das *Amt einer Vikarin* in Treue gegen das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der heiligen

Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (hier genannt, auf die die Vikarin verpflichtet wird) bezeugt ist, gemäß den kirchlichen Ordnungen zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde *zu führen* und dich in allen Stücken so zu verhalten, wie es sich für eine Dienerin der Gemeinde Jesu Christi geziemt? So bezeuge es vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit deinem Ja.

Ordinand: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.

Vikarin: Ja, mit Gottes Hilfe.

Superintendent:

Knie nieder, daß *wir die Hände auflegen* und zusammen mit der ganzen Gemeinde beten:

Der Ordinand kniet nieder. *Der Ordinand und die Assistenten legen dem Ordinanden die Hände auf und beten zusammen mit der Gemeinde:*

Treue gegen das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche (hier können die Bekenntnisschriften genannte werden, auf die der Prediger verpflichtet wird) bezeugt ist, gemäß den kirchlichen Ordnungen und zur Erbauung der Gemeinde *zu führen* und dich in allen Stücken so zu verhalten, wie es sich für einen Diener der Gemeinde Jesu Christi geziemt? So bezeuge es vor dem Angesicht Gottes und vor dieser christlichen Gemeinde mit deinem Ja.

Prediger: Ja, ich will es mit Gottes Hilfe.

Superintendent:

Knie nieder, daß *wir die Hände auflegen* und zusammen mit der Gemeinde beten:

Der Prediger kniet nieder. *Der Superintendent und die Assistenten legen ihm die Hände auf und beten zusammen mit der Gemeinde:*

Vater unser, der Du bist im Himmel. Geheiligt werde Dein Name; Dein Reich komme; Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn Dein ist das Reich und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Danach betet der Ordinator (der Gemeinde zugewandt):

Barmherziger Gott, himmlischer Vater. Du hast durch den Mund Deines lieben Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, zu den Deinen gesagt: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter, bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“ Auf solchen Deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen, *du wollest diesen Deinen Diener samt*

Vater unser, der Du bist im Himmel. Geheiligt werde Dein Name; Dein Reich komme; Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn Dein ist das Reich und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Danach betet der Superintendent, der Gemeinde zugewandt:

Allmächtiger Gott und Vater, Du hast uns durch Deinen lieben Sohn befohlen, daß wir Dich bitten sollen, treue Arbeiter in Deine Ernte zu senden. Darum bitten wir Dich, Du wollest *dieser unserer Schwester Deinen Heiligen Geist verleihen*, daß auch *durch ihren Dienst Dein Wort* mit aller Freudigkeit verkündet und Deine Kirche erbaut *werde* auf dem einen Grunde, den Du gelegt hast,

Vater unser, der Du bist im Himmel. Geheiligt werde Dein Name; Dein Reich komme; Dein Wille geschehe, wie im Himmel, also auch auf Erden. Unser tägliches Brot gib uns heute, und vergib uns unsere Schuld, wie wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Übel. Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

Danach betet der Superintendent, der Gemeinde zugewandt:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, wir danken Dir, daß Du allezeit Deiner Gemeinde Hirten und Lehrer schenkst, damit Dein Evangelium unter uns erhalten und Dein Name verherrlicht werde. Wir bitten Dich; Du wollest auch *diesen unseren Bruder tüchtig machen zu dem Dienst, dazu Du ihm berufen* hast. Verleihe ihm durch Deinen Geist ein immer

uns und allen, die zum Dienste Deines Wortes berufen sind, *Deinen Heiligen Geist geben*, daß wir Deine Zeugen seien und treu und fest bleiben wider Teufel, Welt und Fleisch, damit Dein Name geheiligt, Dein Reich gemehret, Dein Wille vollbracht werde. Du wollest auch allen Feinden Deiner Kirche, die Deinen Namen lästern, Dein Reich verstören und Deinem Willen widerstreben, endlich steuern und ein Ende machen. Solches unser Gebet wollest Du gnädig erhören, wie wir glauben und trauen. Durch Jesus Christus, Deinen Sohn, unsern Herrn. Amen.

Mein Bruder N.N., weil wir, im Heiligen Geiste versammelt, Gott durch unsern Herrn Jesus Christus angerufen haben und nicht zweifeln, daß unser Gebet erhört ist, *so übertrage ich dir* kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, *das*

Jesus Christus, der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit.

(Gemeinde:) Amen.

tieferes Verständnis Deines heiligen Wortes. Laß ihn die seligmachende Kraft Deines Wortes immer lebendiger erfahren, damit *seine Predigt ein vollmächtiges Zeugnis von Deiner Gnade werde*. Schenke ihm Weisheit, Sanftmut und Treue, *daß er die Herde Christi auf den Weg des Friedens führe*, und die Zahl derer mehre, die da glauben und selig werden. Durch Deinen lieben Sohn, unsern Herrn Jesus Christus, der mit Dir und dem Heiligen Geiste lebet und regieret in Ewigkeit. Amen.

Nach diesem Gebet spricht der Superintendent unter Handauflegung: Meine Schwester N.N., kraft der Vollmacht, die Jesus Christus Seiner Gemeinde gibt, *übertrage ich dir das Amt einer Vikarin*. Im Namen des Vaters und des Sohnes und

Nach diesem Gebet spricht der Superintendent unter Handauflegung: Mein Bruder N.N., *so übertrage ich dir* kraft der Vollmacht, die Jesus Christus Seiner Gemeinde gegeben hat, *das Amt eines Predigers* und bestätige dich zum Dienst am

evangelische Predigt- und Hirtenamt. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (†). Amen.

Assistenten: Amen.

Hierauf spricht *jeder der Assistenten unter Handauflegung ein Votum.* Daran schließen sich die *Voten der anderen anwesenden Pfarrer* an. Danach erhebt sich der Ordinierte.

Ordinator zu dem Ordinierten:

So gehe nun hin und *weide die Herde Christi*, die dir befohlen ist, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um zeitlichen Vorteils willen, sondern von Herzensgrund; nicht als einer, der über das Volk herrsche, sondern *werde ein Vorbild der Herde!* So wirst du, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die *unverwelkliche Krone der Ehren empfangen.*

des Heiligen Geistes (†). Amen.

Wort und Sakrament in der Gemeinde, die dir befohlen ist. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (†). Amen.

Hiernach spricht *jeder der Assistenten unter Handauflegung ein Votum.* Danach erhebt sich der Prediger. Der Superintendent übereicht dem Prediger die Berufungsurkunde und fährt dann fort:

Danach erhebt sich die Vikarin und der Superintendent spricht zu ihr:

So gehe nun hin und *weide die Herde Christi*, die dir befohlen ist, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um zeitlichen Vorteils willen, sondern von Herzensgrund; nicht als einer, der über das Volk herrsche, sondern *als Gehilfe seiner Freude.* Ihr aber, liebe Brüder und Schwestern, haltet diesen euren Prediger und Lehrer um seines Amtes willen wert und nehmet das *Wort an, das*

472
Der Herr segne dich, daß du viel
Frucht schaffest, und diese Frucht
bleibe ewiglich. Amen.

*er euch verkündigen wird, nicht als
Menschenwort, sondern wie es
wahrhaftig ist, als Gottes Wort.*
Werdet nicht müde, für ihn und
seinen Dienst bei Gott einzutreten
in Gebet, Fürbitte und Danksa-
gung. Der Gott des Friedens ma-
che uns allesamt tüchtig, in allem
guten Werk zu tun Seinen Willen,
und schaffe in uns, was vor Ihm
gefällig ist. Durch Jesus Christus,
welchem sei Ehre von Ewigkeit
zu Ewigkeit. Amen.

Nun singt die Gemeinde eine
Liedstrophe. (Der Superintendent),
die Assistenten und die Vikarin
verlassen den Altar und kehren an
ihren Platz zurück. Der Gottes-
dienst wird nach der üblichen
Ordnung zu Ende geführt.

Nun singt die Gemeinde eine
Liedstrophe. (Der Superinten-
dent, die Assistenten und der
Prediger verlassen den Altar und
kehren an ihren Platz zurück.)
Der Gottesdienst wird nach der
üblichen Ordnung zu Ende ge-
führt.

Formular 5

Agende für die Evangelische Kirche der Union 1963

Ordination zum Predigtamt Hilfsprediger / Hilfspredigerin / Prediger (S. 135 ff.)

Wird die Ordination nach dem Glaubensbekenntnis vollzogen, so verläuft der Gottesdienst bis dahin nach der üblichen Ordnung. Danach singt die Gemeinde (der Chor) ein Lied. Der Ordinator tritt an den Altar.

Ordinator: Gnade sei mit euch und Friede von Gott, unserm Vater, und dem Herrn Jesus Christus.

In diesem Gottesdienst soll unser Bruder (unsere Schwester) N.N. unter Gebet und Auflegung der Hände zum Predigtamt ordiniert werden.

Lasset uns beten.

Herr Gott, lieber Vater. Du erleuchtest die Herzen Deiner Gläubigen durch den Heiligen Geist, gib uns und diesem Deinem Diener (dieser Deiner Dienerin) Deinen Geist, daß wir uns zu aller Zeit Deines Trostes und Deiner Kraft erfreuen. Durch Jesus Christus, deinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen.

Ordinator: Ansprache

Gemeinde: „Komm, Heiliger Geist, Herre Gott“ oder „Nun bitten wir den heiligen Geist“ oder ein ähnliches Lied.

Die Assistenten treten neben den Ordinator, der Ordinand vor den Altar.

Ordinator: Höret, was Gottes Wort vom Predigtamt sagt:

Erster Assistent: So steht es geschrieben im Evangelium des Matthäus im 28. Kapitel: Jesus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen haben. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Im Evangelium des Johannes im 20. Kapitel steht geschrieben: Jesu sprach zu seinen Jüngern: Friede sei mit euch! Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und da er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmet hin den Heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

Zweiter Assistent:

2. Korinther 5,19-21; Epheser 4,11-13; 1. Timotheus, 3,1-7; 1. Timotheus 4,12-16; Apostelgeschichte 20,28-32 (zur Auswahl)

Ordinator: Liebe Brüder (liebe Schwester). Aus Gottes Wort hast du vernommen, daß unser Herr Jesus Christus das Predigtamt eingesetzt und ihm seinen Segen verheißen hat. Er beruft und sendet seine Boten. Er gibt durch seinen Heiligen Geist Vollmacht, das Evangelium zu verkündigen. Seiner Gnade und seines Beistandes darfst du dich getrösten. Für den Dienst, der dir befohlen ist, wird dir das Folgende vorgehalten:

Zum ersten:

Du wirst berufen, der Gemeinde Jesu Christi, die er durch sein eigenes Blut erworben hat, mit dem reinen Worte Gottes zu dienen und die Sakramente nach der Einsetzung Jesu Christi zu verwalten. Du sollst die Jugend im Worte Gottes unterweisen, die Glieder der Gemeinde zum Dienst anleiten und das Evangelium jedermann verkündigen.

Als treuer Hirte sollst du das Heil aller, die dir anvertraut sind, durch Zuspruch und Mahnung mit anhaltendem Gebet suchen, die Betrübten trösten, die Schwachen stärken, den Verirrten nachgehen und niemand verloren geben, die Kranken besuchen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende bereiten. Das Beichtgeheimnis sollst du unverbrüchlich wahren und niemand wissen lassen, was dir als Seelsorger anvertraut wird.

Zum andern:

Dabei sollst du ernstlich beachten, daß es dem evangelischen Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterm und klarem Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolischen, dem Nicänischen und dem Athanasianischen

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Du sollst die Ordnungen der Kirche innehalten, insbesondere auch die in der Gemeinde geltende Gottesdienstordnung sorgfältig beachten.

Zum dritten:

Du sollst die Gemeinde zu einem Wandel in Zucht und Eintracht und zur Liebe gegen jedermann ermahnen.

Gemäß der Heiligen Schrift sollst du in der Obrigkeit Gottes Ordnung ehren, für sie beten und auch die Gemeinde dazu anhalten.

Du sollst die Geltung der Gebote Gottes auch für das öffentliche Leben bezeugen und für Gerechtigkeit und Versöhnung eintreten.

Zum vierten:

Wir ermahnen dich, ein Leben des Gebetes unter dem Worte Gottes zu führen, mit den Brüdern und Schwestern im Amt Gemeinschaft zu halten, der Gemeinde in einem christlichen Wandel voranzugehen und darauf bedacht zu sein, dich und dein Haus unanständig zu bewahren, damit du nicht ändern predigst und selbst verwerflich wirst.

In Summa:

Wir ermahnen dich durch die Barmherzigkeit Gottes, die Kräfte deiner Seele und deines Leibes in diesem Amt dem Herrn zu opfern, das Kreuz, das er seinen Dienern auferlegt, gehorsam zu tragen und allezeit dessen eingedenk zu sein, daß du mit deinem Tun und Lassen dermaleinst vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden mußt.

Bist du nun entschlossen, im Vertrauen auf Gottes Gnade das Predigtamt auf dich zu nehmen, so antworte: Ja

Ordinand(in). Ja, mit Gottes Hilfe.

Ordinator: Lasset uns beten.

Der Ordinand (die Ordinandin) kniet nieder. Der Ordinator und die Assistenten legen dem Ordinanden (der Ordinandin) die Hände auf.

(Ordinator, Assistenten und Gemeinde: Gebet des Herrn.)

Ordinator: Barmherziger Gott, himmlischer Vater. Du hast durch den Mund Deines lieben Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, zu uns gesagt: die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter; darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende. Auf diesen Deinen göttlichen Befehl bitten wir von Herzen: gib diesem Deinem Diener (dieser Deiner Dienerin) und allen, die zum Dienste Deines Wortes berufen sind, den Heiligen Geist, daß sie Deine Zeugen seien und treu und fest bleiben wider alle Anfechtung des Teufels und der Welt. Wehre und steure allen Feinden deiner Kirche, die Deinen Namen lästern, Dein Reich verstören, Deinem Willen widerstreben. Erhöre gnädig unser Gebet nach Deiner Verheißung, wie wir glauben und vertrauen. Durch Jesus Christus, Deinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Gemeinde: Amen

Ordinator: Weil wir, im Heiligen Geiste versammelt, Gott durch unsern Herrn Jesus Christus angerufen haben und nicht zweifeln, daß unser Gebet erhört ist, so senden wir dich zum Dienst an Wort und Sakrament. N.N., ich übertrage dir kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, das Predigtamt.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Assistenten: Amen.

Hierauf spricht jeder Assistent unter Handauflegung ein Votum. Es können sich die Voten der anderen anwesenden Pfarrer anschließen. Dann erhebt sich der Ordinierte (die Ordinierte).

Ordinator: So gehe nun hin und weide die Herde Christi, die dir befohlen ist, nicht gezwungen, sondern willig; nicht um zeitlichen Vorteil willen, sondern von Herzensgrund; nicht als einer, der über die Gemeinde herrsche, sondern werde ein Vorbild der Herde! So wirst du, wenn er-

